Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen

Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Grundlagen für die Zusammenarbeit mit zuständigen Veterinären

Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

ptble

Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

IMPRESSUM
Herausgabe: 2020, 2. aktualisierte Auflage, Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH),
Walburger Str. 2, 37213 Witzenhausen, Telefon: 05542-1864, Mail: info@g-e-h.de, www.g-e-h.de

Projektteam und Redaktion
Katrin Dorkewitz · Antje Feldmann · Anika Lucht · Christel Simantke · Karola Stier

Fotos: Bahr, Feldmann, Hamm, Hippe, Kraft, Lucht, Milerski, Raukutis, Simantke, Stier, Wagner
Layout, Satz, Illustrationen: Susanna Feldmann, Berlin
Druck: Pinguindruck Berlin, Exemplare: 500 Stück

Anfragen um Erlaubnis, Informationen aus diesem Handbuch zu vervielfältigen oder zu verbreiten,
sollten per Mail an: info@g-e-h.de gerichtet werden.

Vertrieb: Druckexemplare sind bei der GEH-Geschäftsstelle über Mail: info@g-e-h.de zu beziehen.
Das gesamte Dokument als auch die vorgestellten Arbeitsmaterialien sind als PDF auf der Homepage der GEH
im Downloadbereich unter: www.g-e-h.de abrufbar.

Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen

Ein Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Grundlagen für die Zusammenarbeit mit zuständigen Veterinären

Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Dieses Handbuch entstand im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen“ mit Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Förderkennzeichen 2813BM110

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ... 5

1. Können wir unsere Tiere vor Seuchen und Krankheiten schützen? ... 6

2. Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz auf Erhaltungsbetrieben ... 7
2.1. Vorbeugende Tiergesundheitsmaßnahmen und Gesundheitsmanagement ... 9
2.2. Elemente des Hygienemanagements ... 12
2.3. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu Tierwohl und Tiergesundheit ... 14
2.4. Der Biosicherheitskatalog ... 17
2.5. Der GEH-Biosicherheitskatalog zum Eigencheck ... 19

3. Spezieller Schutz für gefährdete Nutztierrassen im Seuchenfall ... 41
3.1. Strategien des Bundes und des Nationalen Fachbeirates für Tiergenetische Ressourcen ... 41
3.2. Staatliche Maßnahmen im Tierseuchenfall ... 42
3.3. Gesetzliche Grundlagen für eine Ausnahme vom Tötungsgebot ... 45
3.3.1. Klassische und Afrikanische Schweinepest ... 46
3.3.2. Geflügelpest (Aviäre Influenza-AI) ... 47
3.3.3. Maul- und Klauenseuche ... 48
3.4. Der Maßnahmenkatalog zur Erlangung einer Ausnahme vom Tötungsgebot für gefährdete Nutztierrassen ... 50

4. Arbeitsmaterialien und Musterschreiben zur Vorbereitung eines Antrages zur Ausnahme vom Tötungsgebot im Seuchenfall ... 52
4.1. Der **10 Punkte-Plan zum Eigencheck** ... 53
4.2. Anschreiben an die Veterinärbehörde - Muster ... 54
4.3. Konzept zur Biosicherheit bei gefährdeten Nutztierrassen - Muster ... 56
4.4. Antrag zur Ausnahme vom Tötungsgebot - Muster ... 63
4.5. Tierseuchen-Notfallplan - Muster ... 64
4.6. Hinweisschilder zur Biosicherheit - 2 Muster ... 80

5. Literaturverzeichnis ... 71

6. Anhang ... 72
6.1. Biosicherheitsmaßnahmen für Wiederkäuer haltende Betriebe ... 61
6.2. Biosicherheitsmaßnahmen für Schweine haltende Betriebe ... 62
6.3. Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel haltende Betriebe ... 62
6.4. Stellungnahme Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen ... 63

7. Abbildungen ausgewählter gefährdeter Nutztierrassen
(entsprechend den Listen von BLE und GEH)
7.1 Auswahl gefährdeter Rinderrassen ... 15
7.2 Auswahl gefährdeter Schafrassen Teil 1 ... 16
7.3 Auswahl gefährdeter Schafrassen Teil 2 ... 38
7.4 Auswahl gefährdeter Hühnerrassen ... 39
7.5 Auswahl gefährdetes Wassergeflügel und Puten ... 40
7.6 Auswahl gefährdeter Schweinerassen ... 44
7.7 Auswahl gefährdeter Ziegenrassen ... 82

Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen

Ein Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Grundlagen für die Zusammenarbeit mit zuständigen Veterinären

Der Erhalt der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutztierrassen ist maßgeblich den aktiven Tierhalterinnen und Tierhaltern zu verdanken, die diese Tiere seit vielen Jahren – meist gegen den weitläufigen Trend hin zur Intensivierung der Tierproduktion – extensiv und in angepassten Nutzungsformen halten und züchten.

Die besonderen Eigenschaften der Nutztierrassen werden seit Jahrzehnten auf engagierten Höfen mit viel Freude und Leidenschaft wieder zu neuem Leben erweckt. Spezielle Produktqualitäten bei Milch, Fleisch, Eiern und Wolle wie auch der besondere Wert der Landschaftspflegeleistung alter Rassen tragen in extensiven, tierfreundlichen und umweltfreundlichen Haltungsverfahren dazu bei, dass in Deutschland seit den 1970er Jahren keine Nutztierrasse mehr ausgestorben ist.

Diese Tierbestände sind immer wieder diversen Gefahren ausgesetzt, sei es durch Krankheiten, äußere Einflüsse oder durch Tierseuchen. Speziell bei Krankheiten und Seuchen brauchen Tierhalter Vorschläge und Lösungsansätze, wie sie mit diesen Gefahren umgehen können. Eine grundlegende Kenntnis über Prophylaxe und Gesundheitsmanagement sind hierzu wichtige Voraussetzungen für einen gesunden und widerstandsfähigen Tierbestand.

Die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) befasst sich seit 1981 mit der Lebenderhaltung und hat das Thema: „Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen" im Rahmen eines Modell- und Demonstrationsvorhabens mit Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), in enger Zusammenarbeit mit 94 Betrieben und den zuständigen Behörden bearbeitet.

Aus diesen Erfahrungen heraus ist **ein umfangreicher Maßnahmenkatalog** entstanden, der beispielhaft von Tierhaltern und Behörden genutzt werden kann. Alle beschriebenen Maßnahmen dienen als vorbereitende Schritte, die zum Tierwohl beitragen und bei entsprechender Anwendung und Beantragung dem tierhaltenden Betrieb die Chance bieten, im Falle eines Seuchenausbruchs von einer Anordnung zur Tötung des Tierbestandes ausgenommen zu werden.

In der nun 2. Auflage wurden einige Aktualisierungen vorgenommen sowie die Muster-Anträge zur Ausnahme vom Tötungsgebot anwenderfreundlich überarbeitet. **Nutzen Sie als Tierhalter/in oder Veterinär/in** gerne die folgenden Informationen aus unserem Projekt, die wir in diesem Handbuch zusammengestellt haben.

Das Projektteam

1. Können wir unsere Tiere vor Seuchen und Krankheiten schützen?

Seuchen und andere ansteckende Krankheiten bedrohen unsere Tiere und Tierbestände vermehrt. Sie führen zu Tierleid und oftmals auch zum Tod von Tieren. Jede Tierseuche ist für den Tierhalter eine große wirtschaftliche und emotionale Belastung. Viele Krankheiten sind nicht durch Impfung oder andere immunisierende Maßnahmen abzuwenden oder einzudämmen. Wildtiere können Seuchen weitertragen und auch der Mensch selbst – von Betrieb zu Betrieb.

Der nationale und der internationale Transport / Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen führt dazu, dass sich Tierkrankheiten und Seuchen unvermittelt und schnell ausbreiten können, selbst in Regionen, die bisher noch nie betroffen waren.

Tierhalter, Tierärzte und Behörden müssen sich diesen Herausforderungen stellen, um die Bestände zu schützen und gesund zu erhalten. Ein Seuchenausbruch bei gefährdeten Nutztierrassen kann nicht nur den eigenen Bestand gefährden, sondern sogar eine existenzielle Bedrohung für die gesamte Rasse darstellen, vor allem, wenn sich das Seuchengeschehen in der Hauptzuchtregion einer regionalen Rasse abspielt.
Die dann verordneten Seuchenschutzmaßnahmen, wie etwa die vorbeugende Tötung von Tieren in einem behördlich ausgewiesenen Sperrgebiet, können zum Verlust wichtiger Zuchtbestände führen. Für alle tierhaltenden Betriebe ist der Schutz ihrer Tiere vor Krankheiten und Seuchen eine wichtige Aufgabe.

„Vorbeugen ist die beste Medizin“

Die Tiergesundheitsstrategie der Europäischen Union 2007-2013 betont die Wichtigkeit prophylaktischer Maßnahmen. Ein instabiler Gesundheitsstatus, ungenügende hygienische Bedingungen oder fehlende vorbeugende Maßnahmen können bei den Tieren zur Anfälligkeit für Krankheiten führen und die Ausbreitung von Seuchen begünstigen.
Tierhalter sollten sich über erforderliche Maßnahmen wie Impfungen, Routineuntersuchungen, Tierbeobachtung, Basishygiene etc. informieren und diese umsetzen. Die Ausbildung und Weiterbildung der Tierhalter und Tierhalterinnen zur Verbesserung der Tiergesundheit stellt damit einen wichtigen und grundlegenden Schritt für eine erfolgreiche Tierhaltung dar.

Für drei weltweit immer wieder mit hohen Tierverlusten einhergehende Tierseuchen hat die Europäische Union bereits seit dem Jahr 2004 spezielle Vorgehensweisen erarbeitet. Dies sind die Verordnungen zum Schutz gegen die Geflügelpest, die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest. Bei diesen Seuchen kann vom Tierhalter für seine tiergenetischen Ressourcen im Falle eines Seuchenausbruchs eine Ausnahme von der behördlich angeordneten Tiertötung beantragt werden.

Es liegt dann im Ermessen der Veterinärbehörde, Tierbestände von einer vorbeugenden Tötung auszunehmen, sofern der Tierbestand selbst klinisch und serologisch gesund ist. Vorbereitend für eine mögliche Ausnahmegenehmigung sollte der Tierhalter bereits im Vorfeld möglicher Seuchenzüge mit der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen besprechen. Die Behörden werden im Krisenfall alle Möglichkeiten abwägen und dann die Maßnahmen entsprechend der Seuchenlage durchführen.

2. Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz auf Erhaltungsbetrieben

Gefährdete Nutztierrassen sind in nahezu allen landwirtschaftlichen Betriebsformen anzutreffen, in Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie auch in der Hobbyhaltung. Die organisierte Herdbuchzucht der Tiere ist ein elementarer Bestandteil der Erhaltungszucht, da hier die Abstammung der Tiere erfasst wird. Aber auch reinrassig gehaltene Tiere ohne Herdbuchanerkennung tragen insgesamt zum Rasseerhalt bei und sichern den Genpool.

In einer Umfrage der GEH zum Gesundheitsmanagement und Hygienemanagement auf Betrieben mit alten Rassen wurde sehr deutlich, dass die Umfänglichkeit und die Qualität der umgesetzten Gesundheitsmaßnahmen und Hygienemaßnahmen nicht mit der Größe des Betriebes zusammenhängt. Es konnte über die verschiedenen Betriebstypen hinweg eine breite Spanne in Bezug auf die Qualität von Maßnahmen im Gesundheitsmanagement und Hygienemanagement gefunden werden. Deutlich wird dabei, dass es jedem Betrieb, unabhängig von Größe und anderen Gegebenheiten möglich ist, betriebsindividuelle Lösungen für ein gutes Hygienemanagement in Rücksprache mit dem Tierarzt zu erarbeiten und umzusetzen.

Gesundheitsmanagement und Hygienemanagement in angemessener und konsequenter Anwendung ist ein elementarer Bestandteil jeder Tierhaltung. Durch regelmäßige Tierkontrollen kann auf Veränderungen und Erkrankungen schnell reagiert werden. Eine kontinuierliche Beachtung hygienischer Maßnahmen sowie ein durchdachtes Gesundheitsmanagement beugen der Einschleppung von Erkrankungen und Tierseuchen vor.
Gute Tierbeobachtung, die artgemäße Haltung und Fütterung der Tiere sowie ein umsichtiges Handeln wird langfristig dazu führen, dass die Tiere gesund und leistungsstark sind und dem Tierhalter Freude bereiten.

Erhaltungsbetriebe sind oft kleinere Gemischtbetriebe mit mehreren Tierarten, die die Idee eines vielseitig ausgerichteten Betriebes oftmals sogar mit eigener Direktvermarktung umsetzen. Neben diesen traditionellen Gemischtbetrieben kommen aber auch Tierhaltungen vor, die sich speziell einer einzigen Rasse verschrieben haben. Die Zuchtgruppen werden häufig in extensiven und tiergerechten Verfahren gehalten wie in Weidehaltung, Freilandhaltung oder Auslaufhaltung. Einhergehend mit artgemäßer Fütterung und organisierter Zucht wird hierdurch die Krankheitsanfälligkeit vermindert und ein gutes Immunsystem gefördert.

„Weide und Auslauf“

Eine gut strukturierte Weide und Auslauf stellen während der Vegetationszeit für die klassischen Raufutterfresser Rind, Schaf und Ziege zumeist den besten Aufenthaltsort und die einzige artgemäße Futteraufnahmemöglichkeit dar. Weidegang sollte daher wo immer möglich gefördert werden. Der Weidegang trägt vor allem durch die Bewegung, das Aussenklima und die UV-Strahlung zum Wohl der Tiere entscheidend bei und sollte so oft wie möglich erfolgen.

Eine Gruppe Angler Rinder alter Zuchtrichtung auf der Weide *Foto: Feldmann*

Die Aufzucht der Jungtiere auf der Weide wirkt sich sehr positiv auf die Entwicklung der Tiere aus.

Weidegang und Auslauf sind unbedingt in die Maßnahmen zum vorbeugendem Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz zu integrieren.

Ein gutes Weidemanagement bietet Schattenmöglichkeit, stete Wasserverfügbarkeit auf der Weide und behält die Parasitenproblematik sowohl durch Weidewechsel als auch durch Kotprobenuntersuchungen im Blick. Tiere die zur Milchgewinnung gehalten werden, pendeln meist zwischen Stall, Melkstand und Weide. Wichtig ist hier, dass die täglichen Triebwege nicht durch betriebsfremde Tiere derselben Tierart genutzt werden.
Zur Verschlammung neigende Triebwege sollten (teil-)befestigt werden.

Schafweiden und Jungviehweiden befinden sich mancherorts mehrere Kilometer vom Hofstandort entfernt. Falls eine Seuche in der Region ausbricht, in der die eigenen Tiere weiden, dürfen die Tiere nicht mehr von dieser Weide nach Hause gebracht werden. Idealerweise können sie in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinär innerhalb der Restriktionszone in einen Stall, eine Scheune oder einen Folientunnel verbracht werden.

Alle Geflügelarten dürfen im Falle eines Ausbruchs von Geflügelpest (Aviäre Influenza AI) im Bereich der angeordneten Sperrzonen nicht mehr in den Auslauf oder Freigang entlassen werden**.** Im Vorfeld sollte für das Geflügel die Möglichkeit geschaffen werden es in einem überdachten, kleinmaschig eingezäunten Außenklimabereich, der direkt an den Stallbereich angrenzt, unterzubringen.

Schweine dürfen im Fall von Schweinepest weder ins Freiland noch in die befestigten, an den Stall angrenzenden Ausläufe. Oft befinden sich die Tränken im Auslauf, deshalb muss bei Einstallung eine Tränkemöglichkeit im Stall geschaffen werden. Bei Neubauten von Stall oder Auslauf sollte hier unbedingt eine Wasserversorgung vorgesehen werden.

2.1. Vorbeugende Tiergesundheitsmaßnahmen und Gesundheitsmanagement

Jeder Tierhalter übernimmt eine besondere Verantwortung für die artgemäße Haltung und Gesunderhaltung seiner Tiere. Nur wirklich gesunde Tiere sind dank guter Konstitution in der Lage, angemessene und dauerhafte Leistungen zu erbringen. Der Erhalt einer nachhaltigen Tiergesundheit erfordert dabei ein hohes Maß an Umsicht, Kenntnis und Engagement vom Tierhalter.

Von außen her wirken zahlreiche Einflüsse auf das Tier, die zum Großteil vom Tierhalter mitgestaltet werden. Das sind zum Beispiel die Haltungsbedingungen und das Haltungsmanagement, die Fütterung der Tiere, die Zucht und je nach Tierart und Zuchtausrichtung die verschiedenen Leistungsanforderungen wie Milchmenge und Milchinhaltsstoffe, tägliche Zunahmen oder Legeleistung.
Wenn die Tiere mit den Leistungsansprüchen überfordert werden, können sich sogenannte Produktionskrankheiten einstellen, die in der intensiven Tierhaltung heute ein spürbares Problem darstellen können. Neben verschiedenen Erregern sind vor allem Mängel in den Fütterungsbedingungen und Haltungsbedingungen, im Hygiene- und Gesundheitsmanagement und in der Tierbetreuung verantwortlich. Meist handelt es sich um ein multifaktorielles Geschehen, bei dem kein Faktor als alleinige Ursache angesehen werden kann.

Die Außenwelt ist vielfältig und komplex und steht in enger Wechselwirkung mit der Innenwelt des Tieres. In der Innenwelt des Tieres spielen vor allem der Stoffwechsel, das Hormonsystem und das Immunsystem eine Rolle. Gerade letzteres ist bei der Gesunderhaltung von großer Bedeutung.

Jedes Tier durchläuft verschiedene Phasen, mit als auch ohne Krankheitssymptomen, dabei kann die Entstehung von Krankheiten nicht als „Schwarz-Weiß-Schema“ gesehen werden, die Übergänge sind fließend.

Während der Jungtierentwicklung sind gesundheitliche Störungen sogar als lebensnotwendig anzusehen, um Immunabwehrprozesse einzuregeln und die eigene Immunkompetenz zu stärken. Die Auseinandersetzung mit Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren etc.) sowie Endoparasiten und Ektoparasiten stellt eine besondere Herausforderung dar.

Eine gut aufeinander abgestimmte Balance zwischen Außenwelt und Innenwelt der Tiere ermöglicht eine erfolgreiche Auseinandersetzung und Anpassung an die Lebensumwelt und sollte im Bestreben jedes Tierhalters sein.

Innenwelt und Außenwelt eines Tieres sollen in einem harmonischen Gleichgewicht stehen

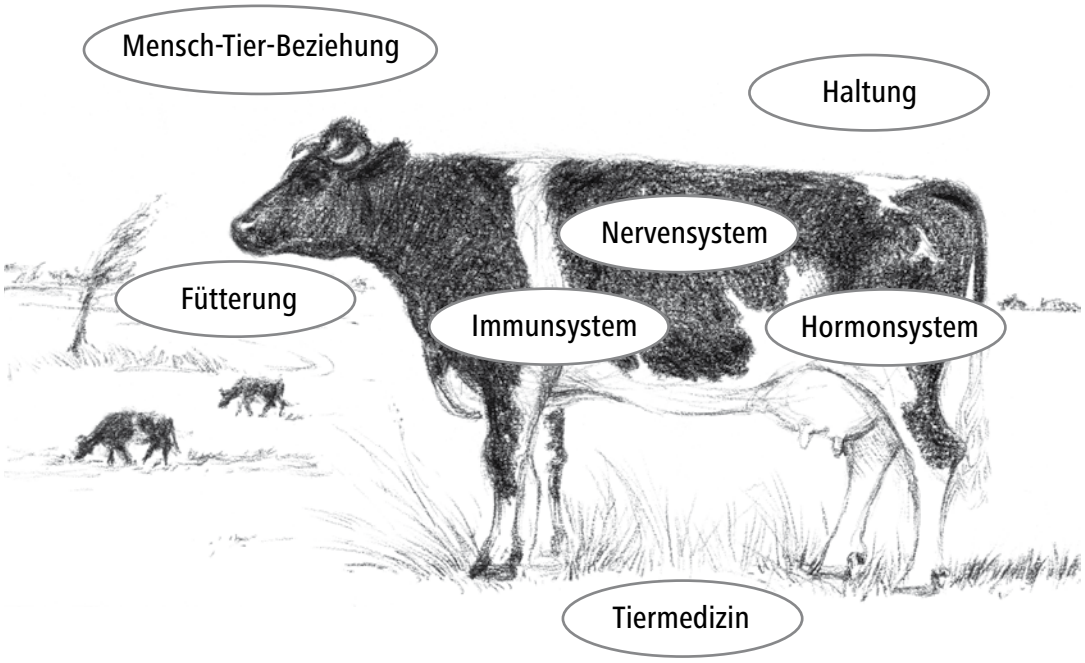

Darstellung verändert nach Boehncke 2008 *Zeichnung: S. Feldmann*

Ein vorbeugendes Gesundheitsmanagement beinhaltet die regelmäßige Tierkontrolle durch direkte Inaugenscheinnahme, wie sie auch in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV 2017) vorgeschrieben ist.
Um Gesundheitsstörungen und Verhaltensabweichungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend reagieren zu können, ist die Kenntnis vom Normalverhalten und von den Bedürfnissen der Tiere unerlässlich.

Eine gewissenhafte tägliche Kontrolle und Beobachtung aller Tiere ist unabdingbar. Risikogruppen, wie zum Beispiel Jungtiere oder hochtragende Tiere, müssen häufiger kontrolliert werden. So können Unwohlsein, Verletzungen und Erkrankungen frühzeitig erkannt und behandelt werden.
Die regelmäßige Kontrolle der Klauengesundheit, auf Parasiten und in Melkbetrieben die Kontrolle der Milch sowie der Milchleistung ermöglichen ein schnelles Handeln bei Bedarf.
Eine Dokumentation der täglichen Kontrolle wird ebenfalls von der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (2017) vorgeschrieben und ermöglicht dem Tierhalter über einen längeren Zeitraum hinweg einen Überblick über besondere Vorkommnisse. So können mögliche Zusammenhänge erfasst und Schwachstellen identifiziert werden. Daraus können dann im nächsten Schritt Handlungsoptionen für eine Verbesserung der Situation entwickelt werden.

Die Beurteilung der Haltungsbedingungen wie Stalleinrichtung, Platzangebot, Luftqualität, Temperatur, sichere Einzäunung, Fütterung und Wasserversorgung sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Eine regelmäßige Betreuung der Bestände durch Fachberater oder einen Tierarzt kann dazu beitragen, die sogenannte Betriebsblindheit zu vermeiden. Zudem ermöglicht es dem Tierarzt den Bestand und die bisher notwendigen Behandlungen gut zu analysieren und bei Veränderungen zeitnah reagieren zu können. Wichtig ist dabei auch, Zusammenhänge zwischen mehreren, für sich alleine nicht krankmachenden Risikofaktoren, zu erkennen und diese entsprechend zu beheben.

Geeignete Schutzimpfungen gegen infektiöse Erreger sollten gemeinsam mit dem Tierarzt geprüft werden und in Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus der Tiere erfolgen. Bedarfsgerechte Impfstrategien sind als unmittelbare prophylaktische Maßnahmen einzustufen.

Um die Tiergesundheit zu erhalten ist es wichtig individuell angepasste Strategien des Herdenmanagements und Gesundheitsmanagements zu entwickeln und zu verfolgen.

„Tierschutz“ und **„Tierwohl“** sind Begriffe, die aus der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussion kaum noch wegzudenken sind. Sie umfassen neben der Tiergesundheit auch das Tierverhalten und damit die Möglichkeit arteigenes Verhalten auszuführen, sowie die Gelegenheit negative Emotionen wie zum Beispiel Angst und Stress zu vermeiden. Dabei wird das **Tier als fühlendes Wesen** wahrgenommen und Tierwohl umfasst das gesamte Spektrum von gesund bis krank, von Schmerz bis Freude. Ziel des Tieres ist es ein gutes Wohlbefinden zu erreichen, dieser Zustand kann mit **„fit und glücklich“** oder „fit und zufrieden“ beschrieben werden. Ziel des Halters ist es, dem Tier die Rahmenbedingungen zu bieten unter denen es „fit und zufrieden“ sein kann.

Nichtregierungsorganisationen und die Lebensmittelwirtschaft selbst fordern aktuell eine verpflichtende staatliche Haltungskennzeichnung. Verbraucher wünschen eine gut nachvollziehbare, dem Tierwohl entsprechende Kennzeichnung der Produkte. Gerade hier können Betriebe mit gefährdeten Nutztierrassen und einer eigenen oder lokalen Vermarktung ihre Kunden durch gute und transparente Haltungsbedingungen, die ein hohes Maß an Tierwohl und Tiergesundheit ermöglichen, überzeugen. Ein Plus an Tiergesundheit ist daher also auch als Plus in der Vermarktung zu sehen.

„Tierwohl“ beinhaltet Gesundheit, die Möglichkeit zu arteigenem Verhalten und das Vermeiden von Angst oder Schmerz.

2.2. Elemente des Hygienemanagements

Wird von Hygienemaßnahmen im Hinblick auf die Vorbeuge von Seuchen gesprochen, handelt es sich zusammenfassend um „die drei Säulen der Hygienemaßnahmen“. Diese drei Säulen umfassen:

Die allgemeine Seuchenprophylaxe
Die spezielle Seuchenprophylaxe
Die Stabilisierung der Tierumwelt

Die **allgemeine Seuchenprophylaxe** beinhaltet sämtliche Maßnahmen gegen die Einschleppung, Anreicherung und Weiterverbreitung von pathogener Keimflora. Sie richtet sich damit gegen ein breites Spektrum von nicht bekannten Erregern und umfasst zum Beispiel die Reinigung und Desinfektion, die Einhaltung von Quarantäne und Krankenisolierung, die Fütterungshygiene, die hygienische Beseitigung von Abprodukten (Mist, Jauche, Abwasser) und Tierkörpern und die Entwesung (Schadnager- und Fliegenbekämpfung).

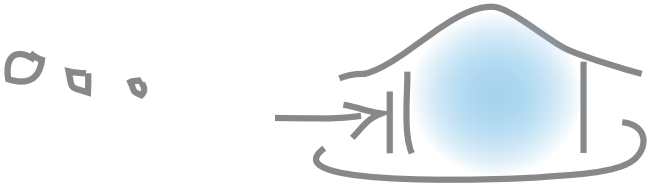

Bei der **speziellen Seuchenprophylaxe** geht es um die Verhinderung der Einschleppung, Vermehrung und Weiterverbreitung von einem oder mehreren bekannten Erregern. Prophylaktisch-diagnostische Untersuchungen, medikamentöse Prophylaxe, Überwachung des Personals auf Zoonosen, eine geeignete Immunisierung und die Gestaltung des Stallklimas gehören damit zur speziellen Seuchenprophylaxe.

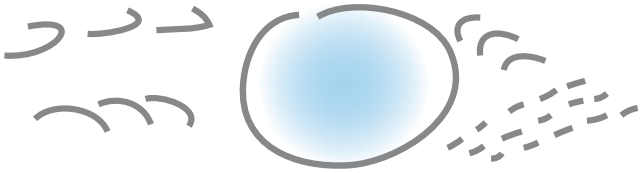

Die **Stabilisierung der Tierumwelt** soll die Infektionsabwehr durch die Einhaltung von Optimalbereichen in der Haltungsumgebung fördern. Stallklima, Besatzdichte, Aufstallungsform und Haltungstechnologie sind für eine stabile und belastungsfähige Immunabwehr der Tiere wichtig. Durch Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Verhaltensforschung können soziale Stresssituationen für die Tiere vermieden werden. Hier wirken die allgemeine sowie die spezielle Infektionsprophylaxe.

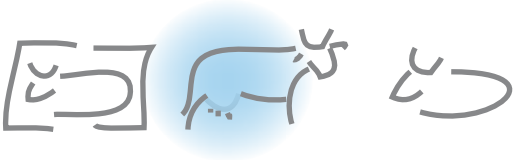

Hygienemanagement - diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen zu unterbinden:

Reinigung und Desinfektion

Hygienemaßnahmen beim Stallzutritt für Mitarbeiter, Besucher und Risikogruppen wie z.B. Tierarzt, Klauenpfleger oder Berater

Beschränkung des Zutritts von Stallungen und des Befahrens des Betriebsgeländes

Schadnagerbekämpfung

Verhinderung des Kontaktes mit Wildtieren und Haustieren

Möglichst geringer und gut geregelter Tierverkehr bei Tausch, Zukauf, Ausstellungen und Ähnlichem.

Quarantänemöglichkeiten

Sichere Lagerung von Futtermitteln, Einstreu und Abprodukten

Sichere Lagerung von Kadavern

2.3. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu Tierwohl und Tiergesundheit

Das Grundgesetz verankert seit dem Jahr 2002 den Schutz von Tieren im Artikel 20a (GG 2017):

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Das Tierschutzgesetz (TierSchG 2018) formuliert als Ziel in § 1, dass das Leben und Wohlbefinden von Tieren geschützt und ihnen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden sollen.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt darüber hinaus tägliche Tierkontrollen vor, die das Befinden der Tiere erfassen und die auch dokumentiert werden müssen, insbesondere sollten kranke, behandelte und sonstig auffällige Tiere umgehend notiert werden. (TierSchNutzV 2017, § 4 Abs. 1).

Das Tierschutzgesetz (TierSchG 2018, § 11 Abs. 8) verpflichtet Nutztierhalter dazu, in regelmäßigen Abständen sogenannte „betriebliche Eigenkontrollen" durchzuführen. Diese haben zum Ziel, die Tiergerechtheit zu überprüfen und zu verbessern. Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden. Dazu sollen geeignete, auf das Tierwohl bezogene Indikatoren erfasst und ausgewertet werden. Das Tierschutzgesetz enthält allerdings keine Verordnungsermächtigung zu Inhalt, Umfang und Häufigkeit der betrieblichen Eigenkontrollen. Für die Umsetzung sind die jeweiligen Tierschutzreferate der Länderregierungen verantwortlich. Bislang liegen noch keine genaueren Vorgaben bzw. Ausführungsbestimmungen für die betriebliche Eigenkontrolle vor.

Aktuell werden auf verschiedenen Ebenen Leitfäden und Erfassungsmethoden erstellt und weiterentwickelt.
Die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erarbeiteten Praxisleitfäden sind empfehlenswert, weil sie für verschiedene Tierarten: Rind, Schwein, Geflügel, vorliegen und direkt für den Tierhalter konzipiert sind. Kontakt: www.ktbl.de.

Auswahl gefährdeter Rinderrassen

Original Braunvieh
Erhaltungspopulation
Foto: Milerski (GEH)

Hinterwälder Rind
Beobachtungspopulation
Foto: Milerski (GEH)

Limpurger Rind
Erhaltungspopulation
Foto: Kraft (Züchtervereinigung)

Murnau-Werdenfelser Rind
Erhaltungspopulation
Foto: Simantke (GEH)

Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
Erhaltungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Deutsches Shorthorn - Erhaltungspopulation - Foto: Feldmann (GEH)

Auswahl gefährdeter Schafrassen Teil 1

Coburger Fuchsschaf
Beobachtungsspopulation
Foto: Milerski (GEH)

Weiße gehörnte Heidschnucke
Beobachtungspopulation
Foto: Wagner (GEH)

Braunes Bergschaf
Beobachtungspopulation
Foto: Milerski (GEH)

Rhönschaf
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Rauhwolliges Pommersches Landschaf
Beobachtungspopulation
Foto: Hamm (GEH)

Alpines Steinschaf - Erhaltungspopulation - Foto: Feldmann (GEH)

2.4. Der Biosicherheitskatalog

Der **Biosicherheitskatalog – Was ist das?**
Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den Eintrag von Tierseuchen in Nutztierbestände als auch in Wildtierbestände zu verhindern. Dazu sind vorbeugende Maßnahmen in diesem Bereich notwendig und sollten auch bereits in Zeiten ohne Seuchengeschehen (Friedenszeiten) von den Tierhaltern bedacht und angewendet werden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Maßnahmen zum vorbeugenden Seuchenschutz und die damit einhergehenden Hygienemaßnahmen werden unter dem Begriff „Biosicherheitsmaßnahmen" (biosecurity) gebündelt.

Biosicherheitsmaßnahmen werden in der Regel auf einzelne Tierarten bezogen. So finden sich wichtige Handlungshinweise zur Biosicherheit bei Schweinen auch detailliert in der Schweinehaltungshygieneverordnung. In der Viehverkehrsverordnung sind grundlegende Elemente zur Biosicherheit in Bezug auf Tiertransporte beschrieben.
Das Friedrich-Löffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) hat für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel Biosicherheitskriterien verfasst, die im Anhang als Anlage ab Seite 72 in diesem Handbuch zu finden sind.

Die GEH hat einen Biosicherheitskatalog im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen" erarbeitet, der die notwendigen Maßnahmen **tierartübergreifend** zusammenfasst und an einigen wenigen Stellen auf Besonderheiten für eine bestimmte Tierart hinweist.

Der GEH-Biosicherheitskatalog ermöglicht es dem Tierhalter, sich Schritt für Schritt einen Überblick über das eigene Gesundheits- und Hygienemanagement zu verschaffen. Auf den folgenden Seiten 19-32 dieses Handbuches ist der GEH-Biosicherheitskatalog abgedruckt und kann so unmittelbar von jedem tierhaltenden Betrieb im Eigencheck eingesetzt werden. Stärken und Schwächen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und Hygienemanagements werden dadurch schnell sichtbar. In der Rubrik „EIGENE NOTIZEN" lässt sich der aktuelle Stand des eigenen Betriebes notieren sowie Lösungsideen erfassen. Der GEH-Biosicherheitskatalog umfasst die folgenden vier Themenblöcke in Bezug auf die Tierhaltung:

- Betriebsgelände und Betriebsorganisation
- Stallanlage
- Fütterung und Entmistung
- Betreuung und Tiergesundheit

Jeder Themenblock enthält Unterpunkte, die jeweils mit einem Einführungstext erläutert werden. Die entsprechend dazugehörige Sicherheitsstufe I, II und III sowie die Sicherheitsstufe „CRITICAL POINT" und der extra aufgeführte Hinweis „IM SEUCHENFALL" geben den Tierhaltern einen guten Einblick in die grundsätzlichen veterinärhygienischen Anforderungen und Belange.

Die Sicherheitsstufen im GEH-Biosicherheitskatalog

SICHERHEITSSTUFEN

Sicherheitsstufe I
Stufe I ist als Standard jeder Tierhaltung zu sehen, die in jedem Betrieb grundsätzlich angewendet werden soll und als „gute fachliche Praxis" zu bezeichnen ist.

Sicherheitsstufe II
Die Stufe II setzt grundsätzlich die Anforderungen der Stufe I voraus und ist als höhere bzw. strengere Sicherheitsstufe zu werten, die der Betrieb im Falle eines Seuchenausbruches in der Region bzw. im Bundesland umsetzen sollte. Diese Stufe ist auch für diejenigen Betriebe als vorbeugende Schutzmaßnahme anzuraten, die grundsätzlich einen hohen Standard an Prophylaxe-Maßnahmen durchführen und/oder einen wertvollen Tierbestand entsprechend schützen wollen.

Sicherheitsstufe III
Die Stufen I und II werden vorausgesetzt, in besonderen Fällen sollte auch über die Sicherheitsstufe II hinaus gegangen werden und die Maßnahmen der Stufe III zusätzlich umgesetzt werden.

IM SEUCHENFALL

Der Hinweis „IM SEUCHENFALL" befasst sich explizit mit Maßnahmen, die im Seuchenfall unbedingt einzuhalten sind.
Oberstes Ziel muss es sein, den eigenen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. Die Umsetzung der nötigen Maßnahmen „IM SEUCHENFALL" müssen unbedingt im Vorfeld geplant und die dafür benötigte Ausstattung entsprechend des Notfallplans vorhanden sein.
Die betrieblichen Gegebenheiten bieten oftmals individuelle Lösungen zur Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen, die erst bei intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema offensichtlich werden. Sehr hilfreich kann es sein, hier zum Beispiel den Hoftierarzt, den Tiergesundheitsdienst oder das Veterinäramt mit in die Planung einzubeziehen.

CRITICAL POINT

Die mit „CRITICAL POINT" (= kritischer Punkt) gekennzeichneten Hinweise sind Abläufe oder Gegebenheiten im Betrieb, denen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, weil sie ein potentielles Risiko zur Einschleppung einer Tierseuche in sich tragen. Als beispielhaft sei hierfür die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen zum Tiertransport genannt.

2.5. Der GEH-Biosicherheitskatalog zum Eigencheck

Bei der Erfassung der Biosicherheitsmaßnahmen auf dem Betrieb geht es darum, ein möglichst genaues Bild zum aktuellen Stand der Biosicherheit und zum Schutz der Tiere zu zeichnen und darüber hinaus Vorbereitungen für den akuten Seuchenfall zu treffen.
Der GEH-Biosicherheitskatalog wurde in enger Zusammenarbeit mit den Veterinären, Tierhaltern und Fachberatern für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel entwickelt. Er entspricht den fachlichen Anforderungen an die Biosicherheit zum derzeitigen Zeitpunkt.
Es empfiehlt sich mit dem GEH-Biosicherheitskatalog über das eigene Betriebsgelände und durch die Stallanlagen zu den Tieren zu gehen um die einzelnen Bereiche entsprechend den aufgeführten Maßnahmen zu erfassen und kritisch zu hinterfragen. Zu den einzelnen Maßnahmen sollten jeweils die Hinweise notiert werden, die über kurz oder lang verbessert werden müssten.
Der GEH-Biosicherheitskatalog befindet sich auch als PDF im Downloadbereich auf der GEH-Internetseite unter: **www.g-e-h.de**

THEMATISCHE GLIEDERUNG DES GEH-BIOSICHERHEITSKATALOGES:

1. Maßnahmen zu Betriebsgelände und Betriebsorganisation
1.1. Lage des Betriebes 20
1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes 20
1.3. Wegeführung / Organisation auf dem Betriebsgelände 21
1.4. Fahrzeugverkehr 21
1.5. Kadaverlagerung 22
1.6. Personenverkehr und Außenkontakte 22
1.7. Arbeitskräfte 23
1.8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan 23
1.9. Hygieneschleuse / Umkleideräume 24

2. Maßnahmen im Stall
2.1. Hygiene des Stallzutritts 24
2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen 25
2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen 25
2.4. Schadnagerbekämpfung 26

3. Maßnahmen bei Fütterung und Entmistung
3.1. Futterlagerung und Tränkwasser 26
3.2. Dunglagerstätte 27

4. Maßnahmen zur Betreuung und Tiergesundheit
4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung 27
4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation 28
4.3. Versorgung erkrankter Tiere 28
4.4. Isolierställe (Quarantäne- und Krankenställe) 29
4.5. Tierverkehr 29
4.6. Tiertransporte und Transportfahrzeuge 30
4.7. Außenkontakte 30

5. **Praktische Vorschläge für die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen bei herannahendem Seuchengeschehen** .. 31
6. **Eigene Notizen zum Betrieb** 33

1. MASSNAHMEN ZU BETRIEBSGELÄNDE UND BETRIEBSORGANISATION

1.1. Lage des Betriebes

Die Kenntnis der geografischen Lage eines Betriebes ist für dessen Biosicherheit äußerst wichtig. Betriebe in Alleinlage mit einer eigenen Zufahrt und keinen weiteren Tierhaltungen in näherer Umgebung sollen im Seuchenfall gut abgeschottet werden.
Tierhaltende Betriebe und Weideflächen in direkter Nachbarschaft sowie in einem **Umkreis von 3 km / im Seuchenfall bis 10 km**, können bei der gleichen Tierart als potentielle Empfänger und Überträger von Seuchenerregern und anderen Krankheitserregern relevant sein. Auch die Wegeführung zum Betrieb stellt ein Übertragungspotential dar.
Wichtig ist es die **Hauptwindrichtung** zu kennen, aus der etwaige Erreger angeweht werden können. Ein guter Kontakt der Tierhalter untereinander ist für den schnellen Informationsaustausch im Seuchenfall von großem Vorteil.

Geflügelhaltungen: Hier stellen besonders Feuchtgebiete / Flüsse und andere Vogelsammelstellen ein Gefahrenpotential dar. Wildvögel stehen im Verdacht, das Virus der Geflügelpest zu verbreiten.

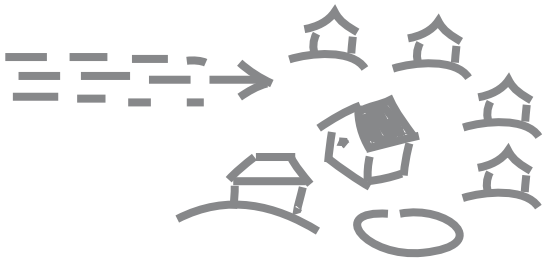

CRITICAL POINT Andere Tierhaltungen der gleichen Tierart liegen in der Nachbarschaft.
Feuchtgebiete / Flüsse befinden sich in der Nähe.
Vogelsammelstellen befinden sich im Umkreis.

1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes

Eine lückenlose feste Umschließung des Hofgeländes hält Wildtiere (Säugetiere) fern, zudem ermöglicht sie über ein (verschließbares) Hoftor den kontrollierten Besucherzugang.

Die Schweinehaltungshygieneverordnung schreibt bei Freilandhaltung und Auslaufhaltung (befestigte Ausläufe mit Stallzugang) einen doppelten Zaun zum Abhalten von Wildschweinen vor. Die feste Umschließung des Hofgeländes gilt dabei als äußerer Zaun.

Die Einzäunung stellt eine grundlegende Biosicherheitsmaßnahme dar.

SICHERHEITSSTUFEN

- **I** Das Betriebsgelände ist durch einen Zaun umfriedet.
- **II** Das eingezäunte Betriebsgelände kann durch ein sicher verschließbares Hoftor abgesperrt werden.
- **III** Die Hoftore sind immer geschlossen.
  Betriebsfremde Personen können das Gelände nur kontrolliert betreten.

CRITICAL POINT

IM SEUCHENFALL Das gesamte Betriebsgelände muss sicher umzäunt und das Hoftor verschlossen sein, so dass weder Wildtiere noch unbefugte Personen das Gelände betreten können.

1.3. Wegeführung und Organisation auf dem Betriebsgelände

Eine möglichst separate Wegeführung für die Arbeitsabläufe der Fütterung und Versorgung sowie der Dunglagerung / Kadaverlagerung kann eine Kreuzkontmination am Hof vermeiden. Versorgungsarbeiten und Entsorgungsarbeiten beginnen immer bei den empfindlichsten Tieren wie im Bereich der Geburten und bei den Jungtieren. Danach werden die weniger empfindlichen Alttiere versorgt, gefolgt von den Quarantänebuchten und/oder den Krankenbuchten.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die Wege zur Dunglagerung und Kadaverlagerung sowie die Fütterungswege und Versorgungswege auf dem Betriebsgelände sind voneinander getrennt.

II Es gibt vorgeschriebene Wege für die einzelnen Arbeitsabläufe auf dem Betrieb und aufgabenspezifische Zugänge zum Stallgebäude für Personen ohne Tierkontakt (z.B. Weg des Milchwagenfahrers zum Milchtank), die planbefestigt und leicht zu reinigen sind.

III Aufteilung des Betriebsgeländes in „reine“ und „unreine“ Seite. Der Personenverkehr und der Fahrzeugverkehr von der unreinen zur reinen Seite ist baulich ausgeschlossen.

CRITICAL POINT Keine ausgewiesenen Wege, alle Fahrzeuge und Fußwege nutzen dieselben Flächen. Die Kadaverlagerung erfolgt auf der Hoffläche.

IM SEUCHENFALL Wegeführung einhalten: Klare Vorgaben der autorisierten Wegenutzung, gegebenenfalls Stand Still (= kein Fahrzeugverkehr vom oder auf das Gelände möglich).

1.4. Fahrzeugverkehr

Da auch durch betriebsfremde Fahrzeuge eine Erregereinschleppung möglich ist, sollte das Befahren des Betriebsgeländes durch fremde Fahrzeuge auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Festlegung der Wegenutzung für zuständige Personen und die benötigten Fahrzeuge ist hilfreich.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die Anfahrtswege zum Betrieb sind befestigt. Ein Befahren des Betriebes bis direkt an die Stallungen heran wird nach Möglichkeit unterbunden.
Es sind Gerätschaften zur Reinigung und Desinfektion der ankommenden Fahrzeuge (z.B. Rückenspritzen) vorhanden und können bei Bedarf eingesetzt werden.

II Der Fahrzeugverkehr ist von vornherein auch in Friedenszeiten beschränkt.
Die Fahrzeuge werden immer vor Befahren des Betriebes desinfiziert.

III Fremdfahrzeuge dürfen das Gelände nur befahren, wenn es unbedingt nötig ist.
Es ist eine Fahrzeugschleuse vorhanden. Die Fahrzeuge können dort von qualifiziertem Personal desinfiziert werden.

CRITICAL POINT Fremdfahrzeugaufkommen auf dem Betrieb ist notwendig für Futtermischer, Mistentsorgung, etc..

IM SEUCHENFALL Öffentlicher Fahrzeugverkehr (auch Postauto) ist sicher zu unterbinden.

1.5. Kadaverlagerung

Verendete, tot geborene oder getötete Tiere müssen der zuständigen Beseitigungseinrichtung gemeldet werden. Bis die Abholung erfolgt, hat der Verantwortliche den Tierkörper so zu lagern, dass er vor Menschen, Tieren (auch Schadnagern) und Witterungseinflüssen geschützt ist und Körperflüssigkeit nicht in die Umwelt gelangt.
Nach Abholung müssen die Behältnisse bzw. die Örtlichkeit der Lagerung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden (TierNebG 2004). Die Entsorgung toter Tiere im Mistlager oder Güllelager ist unzulässig.

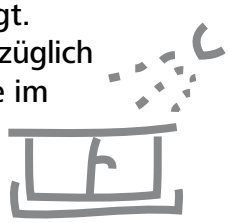

SICHERHEITSSTUFEN

I Es gibt einen verschließbaren Kadaverraum/-behälter oder eine vergleichbare Einrichtung (z.B. geschlossener Behälter/Anhänger), der gegen Zugriff Unbefugter, das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.

II Die Kadaverlagerung befindet sich in einem geschlossenen Behältnis am Rand oder außerhalb des Betriebsgeländes. Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung können die Kadavereinrichtung ohne Befahren des Betriebsgeländes erreichen.

CRITICAL POINT Der Kadaverbehälter ist nicht geschlossen. Das abholende Fahrzeug muss das Betriebsgelände in Stallnähe befahren.

IM SEUCHENFALL Kadaverlagerung und Kadaverabholung nur in Absprache mit der Veterinärbehörde durchführen.

1.6. Personenverkehr und Außenkontakte

Betriebsfremde Personen können Träger von Krankheitserregern sein, besonders wenn sie selbst Tierhalter sind. Unsachgemäße Fütterung kann Probleme, Krankheiten und sogar Tierseuchen (z.B. durch infizierte Wurst) auslösen. Unbefugter Tierkontakt ist daher zu vermeiden. Geschlossene Ställe, doppelte Zäune z.B. bei Freiland-/Auslaufhaltung von Schweinen (entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung) und Hinweisschilder, die das Betreten und Füttern verbieten, sind zielführend.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die Stalltüre ist abgeschlossen. Für Betriebsfremde ist der Zutritt nur in Absprache mit dem Tierhalter möglich. Die Hinweisschilder „Wertvoller Tierbestand - Füttern verboten“ sind gut sichtbar angebracht. Personen mit Gefahrenpotenzial (Tierärzte, Klauenpfleger, Viehhändler, usw.) werden angehalten bei Stallzutritt saubere Kleidung zu tragen.

II Das Betreten des Stalles ist auch in Friedenszeiten auf die autorisierten Personen beschränkt, die Schutzkleidung und/oder betriebseigenes Schuhwerk verwenden. Zutritt zum Stall nur in Begleitung von Betriebspersonal, die Einhaltung der Hygieneregeln wird überprüft. Potentiell kontaminierten Personen wie Tierärzten, Klauenpflegern, Viehhändlern usw. steht betriebseigene Kleidung (Stiefel, Overall) zur Verfügung.

III Nur unvermeidbare Zutritte zum Stall sind erlaubt. Potentiell kontaminierte Personen wie Tierärzte, Klauenpfleger, Viehhändler, usw. wechseln die Kleidung vollständig, eine Duschmöglichkeit ist vorhanden.

CRITICAL POINT Der Personenverkehr auf dem Betrieb lässt sich nicht vollständig kontrollieren. Direkter Kontakt von Besuchern zu den Tieren ist möglich.

IM SEUCHENFALL Bei verordnetem „Stand Still“ darf kein Personenverkehr stattfinden (nur Veterinäre und aktuell autorisierte Personen).

1.7. Arbeitskräfte

Alle Arbeitskräfte des Betriebes müssen die hofeigenen Tiergesundheitsmaßnahmen und Hygienemaßnahmen kennen und einhalten. Hierfür eignen sich Schulungen und Auffrischungen der Regelwerke.
Haben Mitarbeiter außerhalb des Betriebes auch Kontakt zu Tierhaltungen der gleichen Tierart, so bestehen hier grundsätzlich beidseitig Übertragungsmöglichkeiten von Erregern.

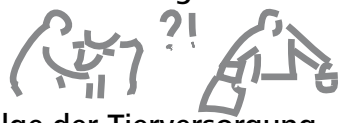

SICHERHEITSSTUFEN

I Es existiert eine betriebseigne Hygieneordnung (z.B. Reihenfolge der Tierversorgung ist festgelegt, Kleidungswechsel nach Versorgung des Quarantänestalls)
Alle Mitarbeiter (auch innerfamiliär) sind sowohl in die Hygieneordnung als auch in den Tierseuchen-Notfallplan eingewiesen und werden regelmäßig darin geschult.

II Die Mitarbeitereinweisung und Mitarbeiterschulung wird dokumentiert.
Für Mitarbeiter mit Kontakt zu anderen Tieren gibt es strengere Hygienevorschriften.

III Der Kontakt zu anderen Tieren ist bei den im Stall arbeitenden Personen ausgeschlossen.

CRITICAL POINT Bei Betrieben mit Fremdarbeitskräften: Stallmitarbeiter haben außerbetrieblichen Kontakt zu Tieren mit derselben Seuchenempfänglichkeit (z.B. Maul- und Klauenseuche bei Schwein, Rind, Schaf und Ziege).

IM SEUCHENFALL Festlegung in Absprache mit Veterinär, welche Mitarbeiter Zugang zu den Ställen haben.

1.8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan

Wichtige produktionsbiologische Daten wie die Anzahl toter Tiere, Abgangsgründe durch Aborte/Totgeburten/Missbildungen, Aufzuchtverluste und Fruchtbarkeitskennzahlen sollen dokumentiert werden und geben einen guten Überblick über den Gesundheitsstatus des Bestandes. Bereits in Friedenszeiten wird in Absprache mit dem Veterinär ein betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan ausgearbeitet, der im Seuchenfall die wichtigsten Informationen enthält und die Abfolge der Maßnahmen darstellt. Der Tierseuchen-Notfallplan soll allen Mitarbeitern bekannt sein und an zentraler Stelle des Betriebes gut sichtbar platziert werden, da im akuten Seuchengeschehen alle notwendigen Maßnahmen sicher und schnell umgesetzt werden müssen.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die Viehverkehrsverordnung wird insbesondere hinsichtlich der Tierkennzeichnung, dem Bestandsregister sowie der Registrierung von Zugängen und Abgängen eingehalten.
Produktionsbiologische Daten (s.o.) werden erfasst.
Der Tierseuchen-Notfallplan ist erstellt und hängt gut sichtbar an zentraler Stelle, alle Mitarbeiter werden regelmäßig darin geschult.

II Produktionsbiologische Daten* werden erfasst und analysiert. Der Tierseuchen-Notfallplan wird aktuell gehalten und Mitarbeiter werden dahingehend geschult.

CRITICAL POINT Der Tierseuchen-Notfallplan ist veraltet, nicht allen bekannt, nicht vorhanden oder nicht auffindbar.

IM SEUCHENFALL Der aktuelle mit den Behörden abgestimmte Tierseuchen-Notfallplan wird entsprechend der darin enthaltenen Maßnahmen ausgeführt.

1.9. Hygieneschleuse / Umkleideräume

Um Krankheitsübertragungen in den Betrieb hinein als auch aus dem Betrieb heraus zu vermeiden, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen notwendig. Betriebsangehörige tragen hofeigene Stallkleidung und Schuhe bei den Tieren. Besucher nutzen saubere, hofeigene Kleidung oder Einwegkleidung und Einwegschuhe. Effektiv ist diese Maßnahme nur, wenn saubere und unreine Kleidung und Schuhe konsequent getrennt gelagert und verwendet werden. Ist im Umkleideraum zusätzlich eine Möglichkeit zum Händewaschen und Händedesinfizieren sowie eine Stiefelreingung vorhanden, sind bereits die wichtigsten Voraussetzungen für eine Hygieneschleuse geschaffen.

SICHERHEITSSTUFEN

I Für das Betriebspersonal ist ein Umkleideraum vorhanden.
Der Zugang zum Umkleideraum ist von außen her und von der Stallseite her möglich.

II Es gibt einen zusätzlichen Umkleideraum für betriebsfremde Personen, der Zugang ist getrennt vom Umkleideraum für das Betriebspersonal. Im Umkleideraum gibt es eine Vorrichtung um jeweils Straßenkleidung, stalleigene Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Einwegkleidung und Schuhe getrennt aufbewahren zu können. Der Umkleideraum ist nass zu reinigen und zu desinfizieren. Es gibt eine Toilette im Stall oder im unreinen Bereich des Umkleideraumes.

III Die Umkleideräume sind strikt durch bauliche Maßnahmen in eine „reine“ und „unreine“ Seite unterteilt.

2. MASSNAHMEN IM STALL

2.1. Hygiene des Stallzutritts

Um eine Erregereinschleppung zu minimieren, sollten sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher Reinigungsmöglichkeiten und ggf. Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe und Hände zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist Einwegkleidung für Besucher bzw. betriebseigene Kleidung für Mitarbeiter vorzuhalten.

SICHERHEITSSTUFEN

I Es sind Reinigungsmöglichkeiten wie Bürsten und Wasser (warm) für Stiefel und Schuhwerk vorhanden. Es sind Handwaschmöglichkeiten vorhanden. Für Besucher liegen Überschuhe bereit.

II Es gibt vor jeder Stalltür Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe.
Es sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände vorhanden.

III Saubere betriebseigene Kleidung oder Einwegkleidung und Überschuhe für Besucher sind vorhanden.

CRITICAL POINT Es erfolgt keine Kontrolle über Besucher zum Stall (z.B. Hofladen in Stallnähe)

IM SEUCHENFALL Der Besucherverkehr ist strengstens verboten; Zutritt nur von geschulten Mitarbeitern und Veterinären.

2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen

Ställe müssen im Seuchenfall fest verschließbar sein (bodenbündig). Von Vorteil ist, wenn die Zuluftöffnungen nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Für eine wirksame Reinigung und Desinfektion, muss die Bodenplatte befestigt sein und einen Wasserablauf haben. Die Bodenplatte erleichtert auch die Schadnagerkontrolle. Bei nicht verschließbaren Ställen sollte im Vorfeld die Verfügbarkeit alternativer Möglichkeiten geklärt werden (z.B. Maschinenhalle, Reithalle, Scheune). Werden mehrere Tierarten gehalten, sollte (mindestens im Seuchenfall) eine räumliche Trennung der Arten möglich sein.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion (chemisch, physikalisch, thermisch) ist gut möglich. Die Oberflächen, die mit den Tieren und ihren Ausscheidungen in Kontakt kommen sind (plan-) befestigt und sowohl Reinigungsmittel als auch Desinfektionsmittel erreichen die Flächen vollständig.
Durch den planbefestigten Stallboden und bodenschließende Tore ist Schadnagern der Zugang erschwert und eine Bekämpfung wirksam möglich.

CRITICAL POINT Offenfrontstall.
Ständig verfügbarer Auslauf.
Bei Wassergeflügel Bademöglichkeit im Außenbereich

IM SEUCHENFALL Mindestens die wichtigen Zuchttiere werden aufgestallt. Die Stallungen sind komplett zu verschließen, auch Hofhunde und Hofkatzen haben keinen Zugang.
Zugänge zu Ausläufen werden verriegelt.
Bei mehreren Tierarten ist eine räumliche Trennung der Tierarten möglich.

2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen

Eine gründliche Reinigung sowie die Desinfektion sind als prophylaktische und nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zur Verhütung von infektiösen Faktorkrankheiten und Tierseuchen zu sehen. Eine sorgfältige Reinigung sollte Standard sein und ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Desinfektion. Letztere muss nicht standardmäßig, sondern nur bei Bedarf erfolgen. Der Bedarf ergibt sich aus dem Gesundheitsstatus der Herde bzw. aus Untersuchungsergebnissen. Desinfektionen sowie die Resteentsorgung sind strikt nach Herstellerangaben durchzuführen.

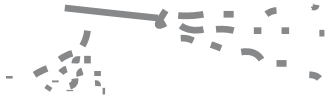

SICHERHEITSSTUFEN

I Es sind Gerätschaften zur Reinigung, z.B. Hochdruckreiniger, Einweicheinrichtungen sowie Gerätschaften und Chemikalien zur Desinfektion der Stallungen vorhanden, z.B. Abflammgerät, Rückenspritzen. Es werden DVG gelistete Desinfektionsmittel verwendet.
Die Stallungen haben einen Wasserabfluss.

II Die Stallungen (Mastbuchten oder Geflügelställ) werden im Rein-Raus-Verfahren betrieben, weil in der Praxis nur bei diesen ein sinnvolles Rein-Raus Verfahren möglich ist (= alle Tiere zur gleichen Zeit in den Stall, alle Tiere zur gleichen Zeit zum Schlachter)

CRITICAL POINT Kein Rein-Raus Verfahren; Kümmerer werden zurückgestallt. Keine Reinigung und Desinfektion, nur Entmistung.

IM SEUCHENFALL

2.4. Schadnagerbekämpfung

Das Verhindern und Bekämpfen von Schadnagern hat durch die Unterbrechung der Vektorkette eine sehr wichtige Funktion zur Verringerung von Erregereinschleppung und Erregerverbreitung. Auch wenn Katzen und einige Hunde zur Reduzierung unerwünschter Nagetiere beitragen, so eignen sie sich nicht zur kontrollierten Bekämpfung der Schadnager. Ein Sachkundenachweis zur Schadnagerbekämpfung gibt Sicherheit in der Anwendung von Bekämpfungsmitteln und ist vorgeschrieben für die Anwendung von Wirkstoffen der zweiten Generation (höherer Wirkstoffgehalt, schlechtere biologische Abbaubarkeit, aber längere Wirkung).

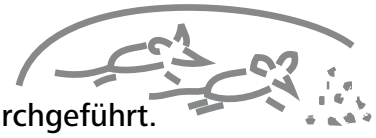

SICHERHEITSSTUFEN

I Es wird eine Schadnagerbekämpfung mit Erfolgskontrolle durchgeführt. Die Schadnagerbekämpfung wird dokumentiert.

II Ein Sachkundenachweis zur Schadnagerbekämpfung (Wirkstoffe zweiter Generation) ist vorhanden.

III Die Schadnagerbekämpfung wird durch IHK- Fachleute durchgeführt.

CRITICAL POINT Schadnagerbekämpfung erfolgt nur durch Hofkatzen, keine Erfolgskontrolle.

IM SEUCHENFALL

3. MASSNAHMEN BEI FÜTTERUNG UND ENTMISTUNG

3.1. Futterlagerung und Tränkwasser

Raufutter und Einstreumaterial sollten aus Qualitätsgründen und Seuchenschutzgründen trocken, überdacht und möglichst gut geschützt vor Schadnagern, gelagert werden. Eine Überdachung / Abdeckung des Raufutters schützt vor einer möglichen Kontamination durch Vögel. Das Brunnenwasser und Oberflächenwasser kann unter Umständen mit Seuchenerregern oder anderweitig kontaminiert sein und es empfiehlt sich für die Nutzung als Tränkewasser eine engmaschige mikrobielle Untersuchung.

SICHERHEITSSTUFEN

I Raufutter und Stroh lagern direkt am Hof. Die Raufutterlagerung und Strohlagerung ist so beschaffen, dass Wildtiere keinen Kontakt zu diesen Betriebsmitteln finden können. Es gibt geschlossene Behälter oder Räume zur Lagerung von Kraftfutter.

II Die Raufutterlagerung ist überdacht / abgedeckt auf dem Hof. Das Kraftfutter wird in geschlossenen Räumen gelagert.

CRITICAL POINT Tränkewasser kommt aus dem eigenen Brunnen oder ist Oberflächenwasser und wurde noch nie untersucht. Futterlagerung erfolgt außerhalb des Betriebsgeländes; die Strohlagerung ist nicht überdacht oder abgedeckt.

IM SEUCHENFALL Futterlagerung und Strohlagerung müssen wildtiersicher auf dem Hofgelände erfolgen mit einer Lagerkapazität für mindestens 30 Tage. Tränkewasser muss Trinkwasserqualität haben.

3.2. Dunglagerstätte

Gesammelte tierische Exkremente sollten grundsätzlich außer Reichweite der Tiere auf einem wasserundurchlässigen Boden / Behälter gelagert werden. Für Mistbehälter und Güllebehälter wird eine 6-monatige Lagerkapazität vorausgesetzt.
Beim Seuchenfall in der näheren Umgebung mit „Stand Still" Situation muss eine ausreichende Lagerkapazität für Futter und Einstreu, sowie für Mist / Gülle / Jauche auf dem Betriebsgelände vorhanden sein.

SICHERHEITSSTUFEN

I Die tierischen Exkremente werden für die Tiere unzugänglich gelagert.

II Auch Zukaufdünger tierischen Ursprungs wie Mist oder Gülle wird abgedeckt und außerhalb des Betriebsgeländes gelagert.

CRITICAL POINT Ungenügende Lagerkapazität, da vor dem Seuchenzug Gülle-/Mistlager nicht geleert wurden.

IM SEUCHENFALL Keine Zufuhr; keine Abfuhr: „Stand Still" betrifft auch Zufuhr von Futter/ Stroh sowie Abfuhr von Mist/Gülle/Jauche. Je nach Ausbreitungssituation und Seuche sind mindestens 30-120 Tage Lagerkapazität nötig.

4. MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG UND TIERGESUNDHEIT

4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung

Für eine zuverlässige Tierbeobachtung und Tierkontrolle müssen die Lichtverhältnisse so sein, dass die ganze Herde gesehen werden kann, auch in den Ecken. Der Richtwert für ausreichende Beleuchtung OHNE elektrisches Licht ist: Zeitunglesen im Stall ist möglich.
Auffällige Verhaltensabweichungen, Vorkommnisse und Verluste werden dokumentiert (betriebliche Eigenkontrolle).

SICHERHEITSSTUFEN

I Tägliche Tierkontrolle und Beobachtung. Lichtverhältnisse im Stall erlauben eine gründliche Beobachtung und Beurteilung der Tiere Der Zustand der Tiere wird mindestens einmal täglich kontrolliert (Risikogruppen häufiger). Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden notiert. Eine betriebliche Eigenkontrolle zur Beurteilung des Tierwohls wird zweimal jährlich durchgeführt und dokumentiert.

II Tierbeobachtung: Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden regelmäßig dokumentiert und ausgewertet. Betriebliche Eigenkontrolle wird mit Unterstützung des betreuenden Tierarztes durchgeführt.

CRITICAL POINT

IM SEUCHENFALL Engmaschige Tierkontrollen durchführen, gegenenfalls mit regelmäßigem „Freitesten" durch das Veterinäramt.

4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation

Eine Bestandsbetreuung durch entsprechende Fachtierärzte und Tierärzte hilft auch versierten Tierhaltern, nahende Gesundheitsprobleme schnell zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren. Grundlage seitens des Tierhalters ist die genaue Beobachtung der Tiere sowie eine gute Dokumentation.

SICHERHEITSSTUFEN

I Bestandsbesuche, Diagnosen, Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen werden als Ergänzung zum Bestandsregister oder in einem Bestandskontrollbuch dokumentiert. Eigenkontrollen wie Untersuchungen von Futtermitteln, des Tierzukaufs, des Tierhandels, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Lieferscheine, Abgabescheine, Rechnungen, Verkäufe und Ähnliches werden dokumentiert.
Der Betrieb wird tierärztlich betreut und ggf. werden bei Gesundheitsproblemen weitere Fachkräfte (Futterberater, Melkberater, etc.) in Ursachenforschung und Entwicklung von Maßnahmeplänen einbezogen.
Jeder Verdacht auf Infektionskrankheiten wird unverzüglich mit der tierärztlichen Betreuung abgeklärt, ggf. unter Hinzuziehung amtlicher Untersuchungseinrichtungen. Bei vermehrten fieberhaften Erkrankungen, Leistungseinbrüchen sowie Todesfällen ungeklärter Ursache wird die tierärztliche Betreuung hinzugezogen und Proben / Tierkörper an die amtliche Untersuchungseinrichtung geschickt.

II Der Betrieb unterliegt einer vertraglich geregelten, regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit einer speziellen Gesundheits- und Hygieneberatung.

4.3. Versorgung erkrankter Tiere

Erkrankte Tiere benötigen besondere Aufmerksamkeit und Pflege. Für den behandelnden Tierarzt sollen sie gut und unter Beachtung von entsprechenden Hygienemaßnahmen zugänglich sein. Ein umsichtiges Hygienemanagement vermeidet eine Erregerverschleppung innerhalb des Betriebes. Kranke Tiere werden daher separat oder als letzte Tiere in der Betreuungskette versorgt.

SICHERHEITSSTUFEN

I Einzeltiere können für Untersuchungen fixiert werden, wodurch unnötige Tierkontakte und Unruhe vermieden werden kann. Bei der Versorgung der Tiere wird darauf geachtet, dass Jungtiere zu Beginn und kranke Tiere zum Schluss versorgt werden.
Die Instrumentarien, die im direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und

II Zu untersuchende Tiere können komplett separiert werden. Es steht betriebseigenes Instrumentarium zur Verfügung wie Impfspritzen, Geburtsstricke, Katheter, Besamungspipetten etc..

CRITICAL POINT Alle Tiere befinden sich in derselben Bucht. Fixierungen können nur händisch/per Strick vorgenommen werden.

IM SEUCHENFALL

4.4. Isolierställe – Quarantäneställe und Krankenställe

Erkrankte Tiere sollen von der Herde separiert werden, um eine gute Betreuung zu gewährleisten und gegebenenfalls eine Ansteckung weiterer Tiere zu verhindern. Zugekaufte, oder Tiere die an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilgenommen haben, sollten zunächst in einem Quarantänestall untergebracht und auf Krankheitsanzeichen beobachtet und gegebenenfalls getestet werden. Aus hygienischen Gründen sollte im Stallbereich ein separater Ablammstall, Abferkelstall und/oder Abkalbestall vorhanden sein.

SICHERHEITSSTUFEN

I Ein Quarantänestall ist vorhanden. Nach der Nutzung wird dieser gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert. Tiere in den Isolierställen haben keinen direkten Kontakt zu den anderen Tieren. Säugetiere: Es ist ein separater Ablamm-, Abferkel- und/oder Abkalbestall vorhanden.

II Außer der Quarantänebucht ist ein separater Krankenstall vorhanden.
Die Isolierställe befinden sich nicht im eigentlichen Stall, sondern in einem anderen Gebäude.
Die Reinigung und Desinfektion des Quarantänestalles wird dokumentiert.
Es sind Arbeitsgeräte für die Versorgung der Isolierställe vorhanden, diese werden von anderen Gerätschaften getrennt aufbewahrt.
Extra Stallkleidung für Betreuungspersonen der Isolierställe wird genutzt.

CRITICAL POINT Es ist kein Quarantänestall und/oder Krankenstall vorhanden.

IM SEUCHENFALL

4.5. Tierverkehr

Tierhandel, Tierzukauf und Beschicken von Ausstellungen sind aus krankheitsprophylaktischer Sicht auf ein Minimum zu beschränken. Die Neuzugänge kommen stets zunächst in eine Quarantänestation.

SICHERHEITSSTUFEN

I Alle Tiere sind (individuell) gekennzeichnet. Tiere, die neu in den Bestand kommen, haben den gleichen oder einen höheren Gesundheitsstatus. Es wird darauf geachtet, dass sie keine klinischen Anzeichen einer Erkrankung haben. Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporte, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 10 Tage im Quarantänestall gehalten.

II Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporten, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 4 Wochen im Quarantänestall gehalten. Die Quarantäne wird beendet, wenn eine klinische oder Laboruntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

III Der Betrieb definiert einen eigenen spezifischen Gesundheitsstatus (z.B. Maedi Visna, CAE-unverdächtig, IBR-frei etc.) und hält diesen durch Untersuchungen und kontrollierten Tierzukauf ein.

CRITICAL POINT

IM SEUCHENFALL Jeglicher Tierverkehr wird unterbunden.

4.6. Tiertransporte und Transportfahrzeuge

Bestandseigene, nicht gewerblich genutzte Tiertransportfahrzeuge sollen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fahrzeuge und Anhänger für einen gewerblichen, beziehungsweise überbetrieblichen Transport müssen zusätzlich so beschaffen sein, dass während des Transportes Kot/Harn, Einstreu oder Futter nicht heraussickern oder herausfallen können.

SICHERHEITSSTUFEN

I Das Transportfahrzeug eignet sich zur Reinigung und wirksamen Desinfektion. Der Reinigungszustand des Transportfahrzeuges wird vor Beladung überprüft. Überbetrieblich eingesetzte Transporter werden vor Verlassen des Betriebes gereinigt und desinfiziert. Jede Desinfektion wird dokumentiert. Auf dem Transportweg (samt Zwischenstationen) wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie klinischen Anzeichen einer Erkrankung vermieden.

II Für das Verladen der Tiere sowie zur Reinigung der Transportfahrzeuge stehen genügend große, befestigte und desinfizierbare Verladeflächen zur Verfügung.

III Beim Transport wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus ausgeschlossen. Für innerbetriebliche und überbetriebliche Transporte werden nur betriebseigene Fahrzeuge benutzt.

CRITICAL POINT Reinigungsflüssigkeiten der Transportfahrzeuge werden einer öffentlichen Kläranlage zugeführt.

IM SEUCHENFALL Tiertransporte dürfen nicht oder nur sehr stark eingeschränkt stattfinden.

4.7. Außenkontakte

Die gemeinsame Nutzung von Maschinen und Flächen erfordert von allen Nutzern ein gutes Hygienemanagement, das auch Dienstleistungen auf den Betrieben, Besucherverkehr und die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen berücksichtigt. Hunde / Katzen können potentielle Überträger von Krankheitserregern sein und sollten daher möglichst keinen Stallzutritt haben.

SICHERHEITSSTUFEN

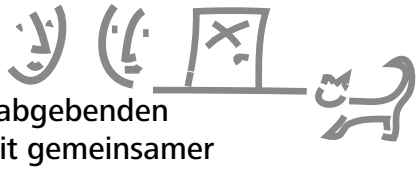

I Die gemeinsam genutzten Gegenstände werden im jeweils abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert. Tiere derselben Tierart, mit gemeinsamer Weidenutzung, haben einen einheitlichen Gesundheitsstatus.

II Eine betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird vermieden. Hunden wird der Stallzutritt verwehrt. Nach Besuch von Tierschauen etc. findet vor Stallzutritt ein Kleidungswechsel statt.

III Die betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird ausgeschlossen. Hunden und Katzen wird der Stallzutritt verwehrt. Besucherempfang nur mit Begleitung und Hygienemaßnahmen, Besucherbuch wird geführt.

CRITICAL POINT Gemeinsames Nutzen von Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften mit anderen Tierhaltungsbetrieben. Dienstleistungen, z.B. Futtermittelzukauf und Nutzung externer Mahl- und Mischzüge, Abholung und Lieferung von Gülle/Mist. Ausbringen betriebsfremder tierischer Düngemittel auf eigenen Flächen; Futtergewinnung von Fremdflächen. Wanderschafherden ziehen über die eigenen Weideflächen. Hunde / Katzen haben Zutritt zum Stall. Teilnahme an Tierschauen.

5. TIPPS ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DER BIOSICHERHEITSMASSNAHMEN

Bei herannahendem Seuchengeschehen können für die im GEH-Biosicherheitskatalog vorgestellten Maßnahmen (5.1 bis 5.4), jeweils in Absprache mit dem zuständigen Veterinär, durchaus individuelle, einfache und kostengünstige Lösungen gefunden werden.
Sinnvoll ist, das allgemeine Seuchengeschehen über die Internetseite des Friedrich-Löffler-Instituts unter: **www.fli.de** zu verfolgen, um gegebenenfalls schnell reagieren zu können.

5.1 Betriebsgelände und Betriebsorganisation

Die gegenseitige Absprache mit Betrieben in der Nähe und die Rücksichtnahme bei Nutzung unmittelbar aneinandergrenzender Weideflächen, benachbart liegender Stallgebäude oder gemeinsam zu nutzender Zuwege ist zur Eindämmung von Erregern wichtig.

Die geforderte Einzäunung des gesamten Betriebsgeländes kann mit einem Elektrozaun/ Elektronetz bzw. einem gut fixierten Bauzaun erfolgen.

Befestigte, gut zu reinigende Wege innerhalb des Betriebsgeländes sollten von betriebsfremden Fahrzeugen genutzt werden.
Betriebsinterne Fahrzeuge sollten auf nebenliegende Fahrspuren ausweichen.

Bei notwendigem Fahrzeugverkehr im Seuchenfall, kann eine behelfsmäßige Desinfektionswanne mit stabiler Plastikfolie (mindestens 1 mm unterlegt mit Stroh oder Sägespänen) gebaut werden.
Karosserie und Unterboden mit einer Lösung desinfizieren. Dies kann mit Hilfe einer Rückenspritze erfolgen.
Stark verschmutzte Fahrzeuge müssen erst gereinigt und dann desinfiziert werden.

Kunden des Hofladens können mit Hilfe von Flatterbändern auf ausgewiesenen Wegen geleitet werden (nicht im Seuchenfall!).

Der Zugang zum Stall muss für Unbefugte mit **Warntafeln zum Betretungsverbot** verhindert werden. Stabile Hinweistafeln im DIN A4 Format (siehe rechts) können bei der GEH bestellt werden. Kopierfähige Vorlagen finden sich auf Seite 80 / 81 sowie im Downloadbereich unter: www.g-e-h.de

Umzäunung des Hofgeländes mit stabilem Tor in Kombination mit einem Elektrozaun Foto: Dorkewitz

Umfriedung des Hofgeländes mit Tor und einem hohen Drahtzaun Foto: Stier

5.2 Stall

Heller und sicher verschließbarer Schafstall, der ausreichend Platz für alle Zuchttiere bietet Fotos: Stier

Heller, geräumiger Schweinestall für Sauen mit Abferkelbereich, der sich gut verschließen lässt

Der Schweineauslauf kann im Seuchenfall sehr schnell aus der Nutzung genommen werden

Fehlende Umkleideräume sowie eine Hygieneschleuse zum Wechsel von Schuhen und Kleidung (möglichst mit Dusche) zur Einhaltung eines Schwarz-Weiß Bereiches können durch unterteilte Container oder Gartenpavillons im Eingangsbereich des Stalls errichtet werden.
Den Wechselbereich mindestens durch ein Flatterband trennen.
Aufstellen von provisorischen Handreinigungs- und Desinfektionseinrichtungen mit geeigneten Bürsten und Wannen zur Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften und Stiefeln.
Bei Fehlen eines quarantänefähigen Stalls kann ein geschlossener Unterstand oder ein Weidezelt auf befestigter Bodenplatte als Stall umfunktioniert oder entsprechende Gebäude angepachtet bzw. umgenutzt werden.
Bei Platzmangel gilt es zu überlegen, welche Tiere der Schlachtung zugeführt werden könnten, um ausreichend Platz für wertvolle Zuchttiere zu ermöglichen.

5.3. Fütterung / Entmistung

Erweiterung des hofeigenen Futterlagers (Heu und Stroh) mit Zelten, Vliesen, Big Bags oder Folien vorzugsweise auf befestigtem Boden im umzäunten Betriebsgelände.
Rechtzeitig Mist- und Güllelager leeren. Falls keine Feldausbringung möglich ist, eventuell Mist oder Gülle über die Biogasanlagen in der Nachbarschaft entsorgen.

Strohlagerung in geschlossener Halle, wildtiersicher Foto: Stier

5.4. Betreuung / Tiergesundheit

Als Isolier- und Quarantänestall können externe Einheiten wie z.B. isolierte Schweinehütten aus der Schweine-Freilandhaltung verwendet werden. Ablammabteile und Abkalbeabteile können mit mobilen Hurden im Stall aufgebaut werden.

Auch eine Hütte aus der Schweine-Freilandhaltung ist als Quarantäne- oder Isolationsstall nutzbar Foto: Simantke

6. EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

1. Maßnahmen Betriebsgelände und Betriebsorganisation · Seite 20-24

1.1. Lage des Betriebes

Betriebe in der Nachbarschaft / Wasserstellen / Feuchtgebiete

1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes

1.3. Wegeführung und Betriebsorganisation

1.4. Fahrzeugverkehr

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

1. Maßnahmen Betriebsgelände und Betriebsorganisation · Seite 20-24

1.5. Kadaverlagerung

1.6. Personenverkehr und Außenkontakte

1.7. Arbeitskräfte

1.8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan

1.9. Hygieneschleuse – Umkleideräume

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

2. Maßnahmen im Stall · Seite 24-26

2.1. Hygiene des Stallzutritts

2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen

2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen

2.4. Schadnagerbekämpfung

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

3. Maßnahmen Fütterung und Entmistung · Seite 26-27

3.1. Futterlagerung und Tränkwasser

3.2. Dunglagerstätte

4. Maßnahmen Betreuung und Tiergesundheit · Seite 27-30

4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung

4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

4.3. Versorgung erkrankter Tiere

4.4. Isolierställe (Quarantäne- und Krankenställe)

4.5. Tierverkehr

4.6. Tiertransporte und Tierfahrzeuge

4.7. Außenkontakte

Auswahl gefährdeter Schafrassen Teil 2

Brillenschaf
extrem gefährdet
Foto: Feldmann GEH)

Leineschaf
stark gefährdet
Foto: Feldmann (GEH)

Merinofleischschaf
gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Bentheimer Landschaf
gefährdet
Foto: Feldmann (GEH)

Moorschnucke (Weiße hornlose Heidschnucke)
gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Deutsches Karakul - extrem gefährdet - Foto: Milerski (GEH)

Auswahl gefährdeter Hühnerrassen

Deutsche Sperber
stark gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Altsteirer
stark gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Augsburger
extrem gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Bergische Kräher
extrem gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Lakenfelder
gefährdet
Foto: Raukutis (GEH)

Westfälische Totleger (gold) - stark gefährdet - Foto: Raukutis (GEH)

Auswahl gefährdetes Wassergeflügel und Puten

Bayerische Landgänse
stark gefährdet
Foto: Hippe (GEH)

Bronzeputen
stark gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Cröllwitzer Puten
gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Lippegänse
extrem gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Rouenenten
extrem gefährdet
Foto: Bahr (GEH)

Orpingtonenten
stark gefährdet
Foto: Milerski (GEH)

Diepholzer Gänse
stark gefährdet
Foto: Hamm (GEH)

3. Spezieller Schutz für gefährdete Nutztierrassen im Seuchenfall

Durch den Ausbruch von Tierseuchen sind weltweit schon viele Millionen Tiere zu Tode gekommen, zum großen Teil als Folge staatlich verordneter Seuchenschutzmaßnahme mit Tötungsanordnung. Zum Schutz der gefährdeten Nutztierrassen hat die Europäische Union spezielle Verordnungen erlassen, die eine Ausnahme vom Tötungsgebot für gefährdete Nutztierrassen vorsehen.

3.1. Strategien des Bundes und des Nationalen Fachbeirates für Tiergenetische Ressourcen

Der Nationale Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen des BMEL hat im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Erhaltung der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutztierrassen auch eine Stellungnahme erarbeitet, die sich mit dem Thema Tierseuchen und möglicher Schutz der genetischen Ressourcen befasst.

Der Fachbeirat sieht in den „Vorbeugenden Maßnahmen für den Seuchenfall“ einen wichtigen Aufgabenschwerpunkt zur langfristigen Erhaltung und Sicherung der Populationen. Einher geht damit die Identifikation und Dokumentation bedeutsamer und schützenswerter Bestände und die Erarbeitung von Schutzmaßnahmen für solche Tierhaltungen.

Der Fachbeirat hält in seiner Stellungnahme „Tiergenetische Ressourcen und Tierseuchen: Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Vorsorge sowie im akuten Seuchenfall“ fest: „Während der Verlust von Tieren seltener Rassen nahezu unvermeidlich ist, sobald eine Seuche einen Haltungsbetrieb unmittelbar betrifft, steht es im näheren Umfeld eines Seuchenausbruchs im Ermessen der Veterinärbehörde, für Betriebe mit gefährdeten Rassen von einer präventiven Tötung abzusehen. Durch präventive Tötungen sind im Vergleich zur Tötung auf unmittelbar betroffenen Betrieben deutlich mehr Betriebe berührt.

„Somit wäre die Möglichkeit einer Verschonung von Betrieben mit gefährdeten Rassen insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung dieser Rassen.“

(Nationaler Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen siehe Anhang Seite 61)

Die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) ist seit 1990 Mitglied im Nationalen Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen und betont für den Bereich der Lebenderhaltung seit vielen Jahren einen großen Handlungsbedarf in Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen und dem Umgang damit. Es ist notwendig hier weitere Erfahrungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu sammeln und diese dauerhaft auf den Betrieben anzuwenden.

3.2. Staatliche Maßnahmen im Tierseuchenfall

Auf Bundesebene wurde im Bereich des Veterinärwesens das Nationale Krisenzentrum Tierseuchen sowie die Task Force Tierseuchenbekämpfung als Bund-Länder Arbeitsgruppe installiert.
Kommt es bei Schweinepest, Geflügelpest oder Maul- und Klauenseuche zu einem nachgewiesenen Seuchenausbruch, treten unverzüglich staatlich angeordnete Krisenmaßnahmen der einzelnen Bundesländer in Kraft.
Diese basieren auf den Erfahrungen der letzten großen Seuchenausbrüche in Großbritannien (MKS 2001) und den Niederlanden (Geflügelpest 2003) und werden auf Länderebene über die Einrichtung von sogenannten Task Force-Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung umgesetzt. Auftrag der Task Force ist es, gemeinsam mit den Veterinär- und Katastrophenschutzbehörden des Landes und des Bundes ein effektives und einheitliches Krisenmanagement zur Bekämpfung wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen zu gewährleisten.

Im Krisenfall muss die Behörde im betroffenen Bezirk nicht nur operativ, sondern auch administrativ tätig werden. So müssen z. B. Betriebe gesperrt, Pressemitteilungen und Merkblätter als auch Musterverfügungen erstellt werden.

Ein bundesweites Tierseuchenbekämpfungshandbuch sowie das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) bietet den zuständigen Behörden deutschlandweit die Möglichkeit, sich über die aktuelle Tierseuchensituation zu informieren und entsprechendes Vorgehen abzustimmen.

Ist der Ausbruch einer Seuche in einem Betrieb angezeigt, setzt sich eine **Handlungskaskade** in Gang, die folgende Schritte umfasst und in den entsprechenden Seuchenschutzverordnungen so vorgesehen sind:
(*nach: Leitfaden für Verwaltungspersonal zum Einsatz im Tierseuchenkrisenfall - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES*):

Handlungskaskade bei Ausbruch einer Tierseuche

1. Zusammenarbeit in der Tierseuchenbekämpfung
Einrichtung eines Krisenzentrums auf Landkreisebene mit: Veterinäramt, Polizei, Ordnungsamt, Abfallwirtschaftsamt, Gesundheitsämtern und Katastrophenschutz

2. Sperrung des Seuchenbetriebes „stand still“
Schon im Tierseuchenverdachtsfall in einem Betrieb dürfen bis zum Eintreffen des Amtstierarztes weder Tiere aus dem Bestand heraustransportiert noch eingestallt werden. Dies gilt auch für Tiere auf der Weide. Der Personenkreis, der den Stall, bzw. den Standort der Tiere, betreten darf, ist weitestgehend zu reduzieren („stand still“). Die Personen sind verpflichtet, sich nach Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Einrichtung von Restriktionszonen
Rund um den Seuchenbetrieb wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 bzw. 3 Kilometern, abhängig von Seuche / Risiko und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 Kilometern eingerichtet.

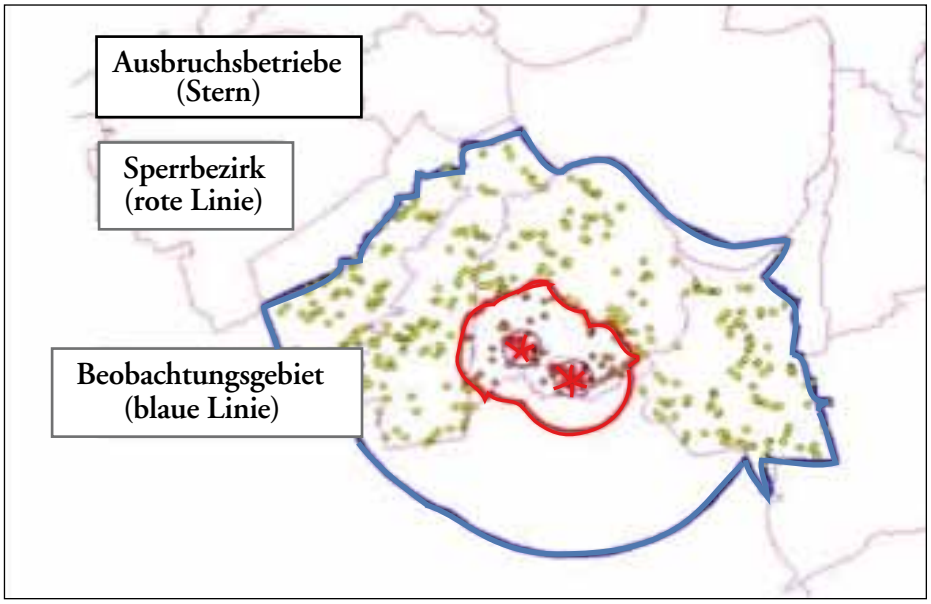

Im Seuchenfall wird eine dreigliedrige Restriktionszone in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten um den Ausbruchsbetrieb gezogen, Quelle: LAVES, TSN FLI

4. Tötungsanordnung
Vor der Anordnung der Tötung der Tiere wird der gesamte Tierbestand des betroffenen Betriebes erfasst. Der finanzielle Wert der Tiere wird geschätzt und an die Tierseuchenkasse gemeldet, die für die Entschädigung für den Tierhalter aufkommt. Kann der betroffene Tierbestand aus Kapazitätsgründen der Behörden nicht unmittelbar getötet werden, sind Notimpfungen möglich, die eine weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens verhindern sollen, jedoch die angeordnete Tötung des Bestandes nur verzögert und nicht aufhebt.

5. Epidemiologie
Epidemiologische Untersuchungen in weiteren ausgewählten Betrieben machen sichtbar, inwieweit der Erreger eventuell weitergetragen wurde bzw. über welchen Weg der Erreger eingeschleppt worden sein könnte.

6. Probenahme
Die Tiere in Kontaktbetrieben, in Betrieben im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet werden klinisch untersucht und ggf. beprobt. Die Proben werden auf den Erreger der Tierseuche oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersucht.

Auswahl gefährdeter Schweinerassen

Rotbuntes Husumer Schwein
Beobachtungspopulation
Foto: Milerski (GEH)

Leicoma
Erhaltungspopulation
Foto: Simantke (GEH)

Angler Sattelschwein
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Schwäbisch Hällisches Schwein
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Buntes Bentheimer Schwein - Erhaltungspopulation - Foto: Feldmann (GEH)

3.3. Gesetzliche Grundlagen für eine Ausnahme vom Tötungsgebot

Die Ausnahmen vom Tötungsgebot beziehen sich auf die drei weltweit verbreiteten anzeigenpflichtigen Tierseuchen: Schweinepest, Geflügelpest und Maul- und Klauenseuche.

Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung waren Ausnahmen vom Tötungsgebot in den Verordnungen der EU über viele Jahre nur für sogenannte „spezielle Einrichtungen" möglich. Als „Einrichtungen" waren hier vor allem Zoos, Besamungsstationen oder wissenschaftliche Institute gemeint, die einerseits wertvolle Tierbestände hielten und andererseits im Seuchenfall konsequent unter Quarantäne zu stellen waren. Erst nach den großen Seuchenzügen der Maul- und Klauenseuche wurde die Problematik erkannt, die sich durch das Tötungsgebot für die seltenen Rassen ergeben könnte. Die Folge daraus war, dass die Ausnahmen vom Tötungsgebot grundsätzlich auch für „seltene Rassen" durch Anpassung der Verordnungstexte möglich wurden.

Die gesetzlichen Ausnahme des Tötungsgebotes beruhen auf folgenden drei Verordnungen und deren aktuellen Fassungen:

Die Schweinepestverordnung
(SchwPestV 1988, neugefasst 20.03.2018), § 8 Absatz 2)

Die Geflügelpest-Verordnung
Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) § 20 Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen

Die Verordnungen sehen beim Ausbruch dieser Seuchen Ausnahmen von der sofortigen Tötung vor, unter anderem für Tiere, die zur Erhaltung von seltenen Rassen in Einrichtungen oder Betrieben gehalten werden, sofern der Betrieb nicht selbst von der Seuche betroffen ist.

Die Verordnung gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKSeuchV 2005, letzte Änderung Art. 1 V v. 18.7.2017, § 8 Absatz 1)

Die Erteilung der Ausnahme wird erst im tatsächlichen Seuchenfall ausgesprochen und ist abhängig von der jeweiligen aktuellen Seuchenlage, den präventiven und den akut im Seuchenfall umsetzbaren Schutzmaßnahmen = Biosicherheitsmaßnahmen des Betriebes.

Auf den folgenden Seiten 46-49 werden die drei anzeigepflichtigen Tierseuchen sowie die Verordnungstexte dargestellt.

3.3.1. Klassische und Afrikanische Schweinepest

Für die Klassische (KSP) und die Afrikanische Schweinepest (ASP) sind ausschließlich Haus- und Wildschweine empfänglich. Je nach Virustyp erkranken die Schweine unterschiedlich schwer. Es kommt zu perakuten Krankheitsverläufen mit hoher Sterblichkeit, insbesondere bei den Ferkeln, chronischen Verläufen mit Kümmern einzelner Tiere und relativ wenigen Todesfällen sowie zu sogenannten klinisch inapperenten Infektionen, bei denen praktisch keine typischen Krankheitssymptome erkannt werden können.

Die wirtschaftlichen Schäden der KSP können immens sein, insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden.

Der Verdacht auf Klassische Schweinepest wird üblicherweise von praktizierenden Tierärzten beim zuständigen Veterinäramt angezeigt. Auch Landwirte und sonstige Personen sind beim Seuchenverdacht zur Anzeige verpflichtet. Der Ausbruch ist in jedem Fall vom zuständigen Veterinäramt festzustellen. Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Hausschweinebestand bestätigt, sind neben den Maßnahmen im eigentlichen Seuchenbetrieb umfangreiche Untersuchungen in anderen Schweine haltenden Betrieben notwendig. Mit diesen Untersuchungen sollen weitere, unter Umständen ebenfalls infizierte Bestände ausfindig gemacht werden.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die in einem geographischen Zusammenhang mit dem „Seuchenbetrieb“ stehen, durch ihre Lage im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet und/oder Betrieben, die sonstige Kontakte mit dem Seuchenbetrieb hatten wie Tierkontakte, Personenkontakte oder Fahrzeugkontakte.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Schweinepest wird um den Ausbruchsbetrieb ein **„Sperrbezirk“ von mindestens 1 km oder 3 km Radius** um den Seuchenbetrieb und ein **„Beobachtungsgebiet“ von mindestens 10 km Radius** um den Seuchenbetrieb, eingerichtet.

Im Sperrbezirk gilt unter anderem Folgendes:
- „Stand-still“ in allen Schweine haltenden Betrieben
- Binnen 7 Tagen in allen Betrieben tierärztliche Untersuchung
- Überprüfung des Bestandregisters und der Tierkennzeichnung
- Amtstierärztliche Untersuchung (z. B. Blutproben) bei verendeten oder erkrankten Schweinen in Beständen im Sperrbezirk

Beim Eintreffen der Tierseuchenbeauftragten ist die Mithilfe durch den Landwirt und / oder durch Fachpersonal erforderlich. Es muss z.B. der Vorbericht sorgfältig aufgenommen werden, wobei Zeitangaben zum Auftreten erster Krankheitserscheinungen, die auf ein Schweinepest-Geschehen hindeuten könnten, eine große Rolle spielen. Krankheitserscheinungen können sein: Erhöhte (Ferkel-)Sterblichkeit, Aborte, Fieber, Husten, Durchfall, Blauverfärbungen an Ohren und Gliedmaßen. Weitere Informationen zur Schweinepest finden Sie unter: **https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de**

3.3.1.1. Die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest

In der Verordnung gegen die Schweinepest (Schweinepest-Verordnung, SchwPestV 1988, neugefasst 20.03.2018 ist unter § 8 Absatz 2 in Bezug auf eine Ausnahme vom Tötungsgebot folgender Wortlaut zu finden:
(2) Die zuständige Behörde kann bei einem Ausbruch der Schweinepest oder Afrikanischen Schweinepest in einer Untersuchungseinrichtung, einem Zoo, einem Wildpark oder einer vergleichbaren Einrichtung, in denen Schweine zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder **zur Erhaltung seltener Rassen** gehalten werden, Ausnahmen von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigen, sofern die Einrichtung aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung, einschließlich der Betreuung, Entsorgung und Fütterung so vollständig getrennt von anderen Betrieben mit Schweinehaltung ist, dass eine Verbreitung des Seuchenerregers ausgeschlossen werden kann."

3.3.2. Geflügelpest (Aviäre Influenza-AI)

Für die Klassische Geflügelpest sind die meisten Vogelspezies empfänglich, erkranken aber unterschiedlich schwer.
So sind Hühner und Puten hochempfänglich, seltener und weniger schwer erkranken Enten und Gänse. Wegen der leichten Verbreitungsmöglichkeiten auf viele Geflügelarten und je nach Virustyp, in Ausnahmefällen auch auf Säuger spielt die Aviäre Influenza (AI) eine wichtige Rolle.
Die wirtschaftlichen Schäden sind immens, insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden. Durch die leichte Verbreitungsmöglichkeit sind schnelle und rigorose Maßnahmen erforderlich. Der AI-Verdacht wird üblicherweise von praktizierenden Geflügeltierärzten beim zuständigen Veterinäramt angezeigt.
Auch Landwirte und sonstige Personen sind bei AI-Verdacht zur Anzeige verpflichtet. Der Ausbruch ist in jedem Fall vom zuständigen Veterinäramt festzustellen.

Ist der Ausbruch der klassischen Geflügelpest in einem Bestand bestätigt, sind neben den Maßnahmen im eigentlichen Seuchenbetrieb umfangreiche Untersuchungen in anderen Geflügel haltenden Betrieben notwendig. Mit diesen Untersuchungen sollen weitere unter Umständen ebenfalls infizierte Bestände ausfindig gemacht werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die in einem geographischen Zusammenhang mit dem „Seuchenbetrieb" stehen, Lage im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet und/oder Betrieben, die sonstige Kontakte mit dem Seuchenbetrieb hatten wie Tierkontakte, Personenkontakte oder Fahrzeugkontakte. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine mögliche Verschleppung des Influenzavirus frühzeitig zu erkennen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der AI wird um den Ausbruchsbetrieb ein **„Sperrbezirk", mindestens 3 km Radius um den Seuchenbetrieb** und ein **„Beobachtungsgebiet" mindestens 10 km Radius** um den Seuchenbetrieb eingerichtet.

Im Sperrbezirk gilt unter anderem Folgendes:
„Stand-still“ in allen Geflügel haltenden Betrieben.
Amtstierärztliche Überprüfung der gewerblichen Geflügelbetriebe, inklusive Überprüfung des Bestandregisters und Untersuchung der Tiere, eventuell verbunden mit einer Probenahme.

Hauptsymptome sind Apathie, Atemnot, Schwellungen im Bereich des Kopfes, Blaufärbung und Schwellung an den Kopfanhängen, Durchfall, hohe Sterblichkeit und Abfall der Legeleistung.
Der perakute Verlauf ist durch eine Sterblichkeit von bis zu 100% gekennzeichnet, wobei die Tiere nach kurzer Krankheit unter den Zeichen des akuten Kreislaufversagens verenden, ohne dass es zuvor zu anderen Symptomen gekommen ist. Weitere Informationen zur Geflügelpest befinden sich unter:
https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

3.3.2.1. Die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

In der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) § 20 Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen
(1) Die zuständige Behörde kann, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei Geflügelpest in einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung, einem Zirkus, einem Zoofachgeschäft, einer Haltung, in der in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Vögel zur Arterhaltung oder **zur Erhaltung seltener Rassen** nach Anlage 1 oder Vögel zu anderen als zu Erwerbszwecken gehalten werden, oder einer wissenschaftlichen Einrichtung Ausnahmen von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit Eier betroffen sind, von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, genehmigen, soweit die Einrichtung auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung so vollständig getrennt von anderen gehaltenen Vögeln ist, dass eine Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden kann.
Satz 1 gilt im Falle des Verdachts auf Geflügelpest entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genehmigen kann.

3.3.3. Maul- und Klauenseuche

Wegen der leichten Verbreitungsmöglichkeiten (über die Luft) und der Vielzahl an betroffenen Tierarten (alle Klauentiere) spielt diese Tierseuche eine besondere Rolle.

Die wirtschaftlichen Schäden sind immens, insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden. Durch die leichte Verbreitungsmöglichkeit sind schnelle und rigorose Maßnahmen erforderlich.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der MKS wird um den Ausbruchsbetrieb ein sogenannter **„Sperrbezirk“**, mindestens 3 km Radius um den Seuchenbetrieb und ein **„Beobachtungsgebiet“** von mindestens 10 km Radius um den Seuchenbetrieb, eingerichtet.

Im Sperrbezirk gilt unter anderem folgendes:
- „Stand-still“ in allen Klauentiere haltenden Betrieben
- Binnen 7 Tagen in allen Betrieben klinische Untersuchung
- Zählung der vorhandenen Tiere empfänglicher Arten
- Weitere amtstierärztliche Untersuchung (z.B. Blutproben) bei verendeten oder erkrankten Klauentieren in Beständen im Sperrbezirk

Beim Eintreffen der Seuchenbeauftragten ist die Mithilfe des Landwirts und / oder des Fachpersonals erforderlich. Es muss z. B. der Vorbericht sorgfältig aufgenommen werden, wobei Zeitangaben zum Auftreten erster Krankheitserscheinungen, die auf ein MKS-Geschehen hindeuten könnten, eine große Rolle spielen. Diese ersten Krankheitserscheinungen können sein: Milchrückgang, Rückgang der Futteraufnahme, Fieber, Lahmheiten, Aborte, Jungtierverluste. Bilder zu Symptomen der MKS finden Sie unter: **https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de**

3.3.3.1. Die Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche

In der Verordnung gegen die Maul- und Klauenseuche (MKSeuchV 2005, letzte Änderung Art. 1 V v. 18.7.2017 ist unter § 8 Absatz 1 folgender Wortlaut in Bezug auf eine Ausnahme vom Tötungsgebot zu finden:
„Die zuständige Behörde kann bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Untersuchungseinrichtung, einem Zoo, einem Wildpark oder einer vergleichbaren Einrichtung, in denen Tiere empfänglicher Arten zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder **zur Erhaltung seltener Rassen** gehalten werden oder in einem Betrieb, in dem vom Aussterben bedrohte Tiere empfänglicher Arten gehalten werden, Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Nr. 1 genehmigen, sofern die Einrichtung aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Entsorgung und Fütterung so vollständig getrennt von anderen Betrieben mit Tieren empfänglicher Arten ist, dass eine Verbreitung des Virus der Maul- und Klauenseuche ausgeschlossen werden kann.
Satz 1 gilt im Falle des Verdachts- auf Maul- und Klauenseuche entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genehmigen kann.“

3.4. Der Maßnahmenkatalog zur Erlangung einer Ausnahme vom Tötungsgebot für gefährdete Nutztierrassen

Die jeweils zuständige Veterinärbehörde, die eine Ausnahme vom Tötungsgebot zu genehmigen hat, sollte die Situation hinsichtlich der vorhandenen Tiere /Rassen und den Stand zur Biosicherheit auf dem Betrieb vor einem Seuchenausbruch kennen und dadurch in die Lage versetzt werden, eine der jeweiligen Situation angemessene Entscheidung in der Kürze der Zeit (nur wenige Stunden), zu treffen.

Der Tierhalter sollte dementsprechend die notwendigen Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung möglichst schon im Vorfeld im Betrieb umgesetzt haben und die entsprechenden Schriftstücke bereit halten.
Einen Überblick über notwendige Schritte im Falle eines Seuchenausbruchs gibt der hier zusammengestellte Maßnahmenkatalog für den Seuchenfall.

Der Maßnahmenkatalog für den Seuchenfall

1. Die betrieblichen Gegebenheiten im Hinblick auf Biosicherheit prüfen
Mithilfe des GEH-Biosicherheitskatalogs (Seite 19) oder anderer Vorgaben zur Biosicherheit (FLI, LAVES etc.) können für die vorhandenen Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel die eigenen betrieblichen Gegebenheiten selbst überprüft und erfasst werden und mögliche Schwachstellen identifiziert werden. Die Schwachstellen sollten in Rücksprache mit dem Hoftierarzt bzw. der Veterinärbehörde beseitigt werden.

2. Betriebliches Biosicherheitskonzept erstellen und einreichen
Zu den bereits auf dem Betrieb vorhandenen, beziehungsweise möglichen Biosicherheitsmaßnahmen sollte zur Information der Veterinärbehörde ein betriebliches Biosicherheitskonzept formuliert werden, das sich an dem in diesem Handbuch auf Seite 56-62 vorgestellten Muster-Konzept orientieren kann. In diesem Konzept wird dargestellt, welche betrieblichen Maßnahmen und Möglichkeiten der Biosicherheit bereits vorhanden sind, beziehungsweise umgesetzt werden und welche zusätzlichen Maßnahmen bei Seuchengefahr umgehend realisiert werden können (Sicherheitsstufen I, II, III, Critical Point und Seuchenfall).
Dem Biosicherheitskonzept beigefügt werden nach Möglichkeit aussagekräftige Fotos, Satellitenbilder (z.B. per Google Earth) und gegebenenfalls Skizzen und Lagepläne des Betriebsgeländes und weiterer möglicher Standorte von Nutztieren des Betriebes.

3. Ortstermin mit zuständiger Behörde durchführen
Ein Ortstermin mit dem zuständigen Amtsveterinär im Vorfeld einer Seuche ist meist unabdingbar, da so die betrieblichen Gegebenheiten gemeinsam betrachtet und diskutiert werden können. Vor Ort lassen sich dann oftmals gemeinsam passende und umsetzbare Lösungen finden. Ein offenes Gespräch gerade auch zu den Grenzen von zusätzlichen Maßnahmen, zum Beispiel baulichen oder finanziellen seitens des Betriebes, ist unbedingt zu empfehlen. Der Hoftierarzt sollte ebenfalls über die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen informiert sein und zu diesem Termin hinzugezogen werden.

4. Umsetzung noch offener Maßnahmen
Ein realistisches Zeitfenster zur Umsetzung noch offener oder zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen sollte besprochen und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei einem weiteren Ortstermin durch die Veterinärbehörde besichtigt werden.

5. Tierseuchen-Notfallplan erstellen
Der Tierseuchen-Notfallplan ist der nachfolgende Schritt, der am besten in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt entwickelt wird.
Er enthält alle wichtigen Informationen darüber, was im Falle eines Seuchengeschehens im Umfeld des Betriebes oder auf dem Betrieb direkt umgesetzt wird. Alle Mitarbeiter müssen in den Plan und die nötigen Abläufe eingewiesen sein. Auch die Lagerung des notwendigen Materials wie zum Beispiel Desinfektionswanne, Schutzkleidung etc. muss bekannt sein.
Im Tierseuchen-Notfallplan sind alle relevanten Telefonnummern aufgeführt.
Der Tierseuchen-Notfallplan muss stets aktuell gehalten werden und an einem gut sichtbaren Platz im Betrieb angebracht sein. Der Hoftierarzt/Amtstierarzt sollte in die Erstellung des Tierseuchen-Notfallplans eingebunden werden.
Eine Muster-Vorlage findet sich in diesem Handbuch auf den Seiten 64 bis 70.

6. Seuchengeschehen beobachten und reagieren
Bereits bei der Ankündigung eines fortschreitenden Seuchenzuges in der Presse oder vonseiten der Veterinärbehörden müssen erste Vorkehrungen getroffen werden. Nicht nur die Tiere am Betriebsstandort, sondern auch jene die auf weiter entfernten Weiden stehen sind unbedingt zu berücksichtigen. Diese sollten gegebenenfalls rechtzeitig transportiert und aufgestallt werden. Futter- und Einstreulager sollten möglichst aufgefüllt werden, da im Seuchenfall Transporte nahezu unmöglich sind. Mögliche Teilnahme an Schulung für Sachkundenachweise zur Schädlingsbekämpfung erwägen.

7. Bei Eintreten des Seuchenfalls in der Region
Im Seuchenfall wird das Veterinäramt alle Betriebe informieren und entsprechende Auflagen und Einschränkungen festlegen. Diesen Maßnahmen ist konsequent Folge zu leisten, insbesondere, wenn eine Ausnahmeregelung für gefährdete Rassen gewünscht wird und kurzfristig beantragt werden soll.

8. Antrag an des Veterinäramt zur Ausnahme des Tötungsgebotes stellen
Sobald eine Seuche auftritt, greift die entsprechende Seuchenschutzverordnung. Liegt der Betrieb innerhalb einer Restriktionszone, sollte die Ausnahmeregelung sofort beantragt werden.
Dabei sollte auf das möglichst bereits im Vorfeld vorgelegte Biosicherheitskonzept und auf den Tierseuchen-Notfallplan verwiesen werden. Die Anzahl der auf dem Betrieb gehaltenen Tiere (alle Tierarten und Rassen) sowie die Einzeltiere laut Einzeltierkennzeichnung entsprechend der Viehverkehrsverordnung und der dringend zu schützenden Herdbuchzuchttiere muss der aktuellen Situation entsprechen. Ein Muster-Antrag zur Ausnahme vom Tötungsgebot findet sich auf Seite 63.

4. Arbeitsmaterialien und Musterschreiben zur Vorbereitung eines Antrages zur Ausnahme vom Tötungsgebot im Seuchenfall

Die hier in Kapitel 4 vorgestellten Arbeitsmaterialien und Musterschreiben sind als Beispiele gedacht und können von Tierhaltern als Unterstützung genutzt werden bei:

- der eigenen betrieblichen Optimierung hinsichtlich Gesundheitsmanagement und Seuchenprophylaxe
- der Zusammenarbeit mit der Veterinärbehörde
- der Erstellung der Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme vom Tötungsgebot

Die Arbeitsmaterialien und Mustervorlagen stehen auch im Downloadbereich der GEH bereit unter: **www.g-e-h.de**.

Arbeitsmaterialien und Musterschreiben — Seite

4.1. Der 10-Punkte-Plan zum Eigencheck **53**
Prüfung der potentiellen Eignung für eine Ausnahme vom Tötungsgebot

4.2. Anschreiben an die Veterinärbehörde - Muster **54**
Hinweis auf wertvollen Tierbestand einer gefährdeten Nutztierrasse

4.3. Konzept zur Biosicherheit bei gefährdeten Nutztierrassen - Muster .. **56**
Beschreibung der Situation im eigenen Betrieb für die Veterinärbehörde

4.4. Antrag zur Ausnahme vom Tötungsgebot - Muster **63**
Der Antrag für den Fall eines Seuchenausbruchs in unmittelbarer Nähe des eigenen Betriebes

4.5. Tierseuchen-Notfallplan - Muster **64**
Vorlage zum Aufhängen an zentraler Stelle im Betrieb und zur aktuellen Information für die Veterinärbehörde

4.6. Hinweisschild „Wertvoller Tierbestand“ - 2 Muster **81**
Zur Besucherlenkung sollten diese Hinweisschilder auf keinem Betrieb fehlen.

4.1. Der 10 Punkte-Plan zum Eigencheck

Diese 10 Punkte fragen die Minimalkriterien ab, die von jedem Betrieb erfüllt werden müssen, um bei einem Antrag auf Ausnahme vom Tötungsgebot Chancen auf Erfolg zu haben.

1. Es handelt sich um eine Herdbuchzucht gefährdeter Rassen (Rote Liste BLE) mit wichtigen Zuchttieren, rassetypisch und mit vollständigen Abstammungen, ggf. Leistungsprüfung	Ja	Nein
2. Die Bereitschaft und die Möglichkeit ist vorhanden, um Kriterien zur Ausnahme vom Tötungsgebot zu erfüllen	Ja	Nein
3. Es besteht Kontakt zum zuständigen Veterinäramt	Ja	Nein
4. Das Betriebsgelände ist vollständig und sicher umzäunt, bzw. es ist möglich dieses zu tun	Ja	Nein
5. Es gibt keine direkte/nahe Nachbarschaft zu anderen Tierhaltungen (insbesondere derselben Tierart)	Ja	Nein
6. Der Stall ist komplett und sicher verschließbar bzw. es gibt eine andere Möglichkeit, die Tiere sicher aufzustallen	Ja	Nein
7. Kraftfutter, Raufutter, Mist und Gülle können für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen auf dem Betriebsgelände gelagert werden	Ja	Nein
8. Es gibt eine Hygieneschleuse bzw. es besteht die Möglichkeit, diese einzurichten	Ja	Nein
9. Der Tierbereich ist im Bedarfsfall vollkommen für den öffentlichen Besucherverkehr bzw. Publikumsverkehr abzusperren	Ja	Nein
10. Für Schweinebetriebe: Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind erfüllt	Ja	Nein

Sind alle Kriterien mit ja bestätigt, besteht die Möglichkeit im Seuchenfall eine Ausnahme von der Keulung zu erhalten, sofern der eigene Betrieb nicht selbst auf die Seuche positiv getestet wurde.

4.2. Anschreiben an die Veterinärbehörde (Muster)

Absender: . . . . . .

. . . . . .

An den Landkreis
Abteilung Veterinärwesen

. . . . . .

. . . . . Datum: . . . . . .

Seuchenschutz für wichtige Zuchtstätte gefährdeter Nutztierrassen
entsprechend der Schweinepestverordnung (SchwPestV, § 8 Absatz 2)
bzw. Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV, § 20 (1))
bzw. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKSeuchV, § 8 Absatz 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Tierhaltung züchten wir Bestände gefährdeter Nutztierrassen als wertvolle tiergenetische Ressource, für die wir im Seuchenfall eine Ausnahme vom Tötungsgebot beantragen möchten.

Die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) engagiert sich seit über 35 Jahren für deren Erhaltungsmaßnahmen und konnte im Rahmen eines durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geförderten Modellvorhabens Vorgehensweisen zur Anwendung der über die EU-Verordnung vorgesehenen Ausnahmen zum Tötungsgebot im Seuchenfall erarbeiten.

Erhaltungszucht gefährdeter Nutztierrassen

Unser Betrieb hält und züchtet wertvolle Bestände gefährdeter Nutztierrassen, die in der Liste der BLE als tiergenetische Ressource geführt werden:

1. Rasse . . . . . .
Im Betrieb werden
. . . . . männliche Zuchttiere verschiedener Blutlinien und
. . . . . weibliche Zuchttiere gehalten, die bei folgender Zuchtorganisation geführt werden:

. . . . . .

Die Gesamtpopulation der Rasse . . . . . .
beträgt in Deutschland . . . . . Zuchttiere.
Bei der BLE wird die Rasse in der Gefährdungskategorie . . . . . geführt.

2. Rasse . . . . . .
Im Betrieb werden
. . . . . männliche Zuchttiere verschiedener Blutlinien und
. . . . . weibliche Zuchttiere gehalten, die bei folgender Zuchtorganisation geführt werden:

. . . . . .

Die Gesamtpopulation der Rasse . . . . . .
beträgt in Deutschland . . . . . Zuchttiere.
Bei der BLE wird die Rasse in der Gefährdungskategorie . . . . . geführt.

Empfehlung
Aus Sicht des zuständigen Zuchtverbandes hält unser Betrieb wichtige und erhaltenswerte Zuchttiere einer gefährdeten Nutztierrasse, für die im Seuchenfall die Anwendung eines besonderen Schutzes gerechtfertigt ist.

Zum Hintergrund
Der Ausbruch einer Tierseuche kann für die Erhaltung bestandsbedrohter Nutztierrassen eine existenzielle Bedrohung darstellen, vor allem, weil viele alte Rassen ein regional begrenztes Verbreitungsgebiet haben. Bricht eine Seuche in der Hauptzuchtregion aus, können Tierseuchenschutzmaßnahmen wie die Tötung aller Tiere im Sperrbezirk zum Auslöschen einer wichtigen Teilpopulation oder unter Umständen sogar der gesamten Rasse führen.

Gesetzliche Grundlagen sind die *Verordnungen zum Schutz gegen die Schweinepest (§8 SchwPestV), gegen die Geflügelpest (§20 GeflPestSchV) und gegen die Maul- und Klauenseuche (§8 MKSeuchV)* die beim Ausbruch dieser Seuchen Ausnahmen vom Tötungsgebot bei seltenen Rassen vorsehen, u. a. für Tiere, die in Einrichtungen oder Betrieben zur Erhaltung von gefährdeten Rassen gehalten werden (sofern der Betrieb nicht selbst von der Seuche betroffen ist).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Seuchenfall müssen im Vorfeld von der zuständigen Behörde überprüft werden.

Als „seltene" oder „gefährdete" Nutztierrassen gelten diejenigen Rassen, die vom Nationalen Fachbeirat für tiergenetische Ressourcen in der Liste heimischer Nutztierrassen mit ihren Gefährdungskategorien (PERH, ERH, BEO) geführt werden. Diese Liste umfasst aktuell 77 Rassen aus dem Bereich heimischer Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen sowie 81 Rassen aus dem Bereich des Geflügels und der Kaninchen.
Die jeweils aktuelle BLE-Liste kann abgerufen werden unter:
https://www.genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Publikationen/TGR_Rote_Liste.pdf

Beschreibung und Biosicherheitsmaßnahmen des Betriebes
Unser Betrieb hat sich seit einiger Zeit mit den Maßnahmen zur Biosicherheit auseinandergesetzt. Als Leitfaden hierfür diente der Biosicherheitskatalog, der im Handbuch zum Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierrassen der GEH vorgestellt wurde.

Um Ihnen die Situation der Tierhaltung auf unserem Betrieb darzustellen, fügen wir diesem Schreiben eine Zusammenstellung der betrieblichen Gegebenheiten mit Erläuterungen zur Tierhaltung, Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe sowie zum Stand der Biosicherheit bei.
Im Falle eines Seuchenausbruchs können weitere Maßnahmen sehr zeitnah umgesetzt werden, sodass im Seuchenfall die notwendigen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Tötungsgebot möglich sind.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zu prüfen und laden Sie auch gerne zeitnah zu einem Besuch auf unseren Betrieb ein, um die Lage vor Ort zu besprechen und eventuell weitere Anpassungen vorzunehmen.

Für Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Thema bedanken wir uns vielmals und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

. . . . . .

Anlagen:
Beschreibung der betrieblichen Gegebenheiten und speziellen Biosicherheitsmaßnahmen im Seuchenfall

4.3. Konzept zur Biosicherheit bei gefährdeten Nutztierrassen (Muster)

Betrieb: . . . . . .

. . . . . .

An den Landkreis Abteilung Veterinärwesen: . . . . . .

. . . . . Datum:

Seuchenschutz für Zuchtstätte gefährdeter Nutztierrassen
entsprechend der Schweinepestverordnung (SchPestV), Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSCHV)
bzw. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKSeuchV)

Betriebseigenes Konzept zur Biosicherheit für gefährdete Nutztierrassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf unserem Betrieb werden gefährdete Nutztierrassen gehalten, die eine wichtige tiergenetische Ressource darstellen. Entsprechend der Verordnungen zur Schweinepest, zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche sowie zum Schutz gegen die Geflügelpest besteht jeweils die Möglichkeit, Bestände gefährdeter Nutztierrassen im Seuchenfall vom Tötungsgebot auszunehmen.

Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können und im Falle eines Seuchenausbruchs entsprechend vorbereitet zu sein, möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten das Konzept zur Biosicherheit unseres Betriebes vorstellen. Die Zusammenstellung beruht auf den Biosicherheitskriterien, die die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Nutztierrassen e.V. (GEH) im Rahmen eines vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung geförderten Projektes in Zusammenarbeit mit Tierhaltern, Zuchtverbänden, Tierärzten und Veterinärbehörden in einem Biosicherheitskatalog erstellt hat. Dieser Biosicherheitskatalog enthält zu jedem Themenblock die Sicherheitsstufen I, II, III sowie den Hinweis „Im Seuchenfall".*

In unserem beiliegenden Konzept zur Biosicherheit haben wir die im Betrieb jeweils umgesetzten bzw. mit Möglichkeit zur Umsetzung aufgeführten Sicherheitsstufen mit ..... ☒ ja angekreuzt. Einzelne Themen ergänzen wir mit weiteren Unterlagen oder Kommentaren.

Wir sind sehr daran interessiert, unseren Betrieb im Bereich der Biosicherheit entsprechend den Anforderungen anzupassen und im Seuchenfall von einer Tötung ausgenommen zu werden.
Über ein weiterführendes Gespräch wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

* Erläuterung der Sicherheitsstufen I, II, III sowie „Im Seuchenfall":

Sicherheitsstufe I – sie ist als Standard jeder Tierhaltung zu sehen, die in jedem Betrieb grundsätzlich angewendet werden soll und als „gute fachliche Praxis" zu bezeichnen ist.

Sicherheitsstufe II – sie setzt grundsätzlich die Anforderungen der Stufe I voraus und ist als höhere bzw. strengere Sicherheitsstufe zu werten, die der Betrieb im Falle eines Seuchenausbruches in der Region bzw. im Bundesland umsetzen sollte. Diese Stufe ist auch für diejenigen Betriebe als vorbeugende Schutzmaßnahme anzuraten, die grundsätzlich einen hohen Standard an Prophylaxe-Maßnahmen durchführen und/oder einen wertvollen Tierbestand entsprechend schützen wollen.

Sicherheitsstufe III – die Stufen I und II werden vorausgesetzt, in besonderen Fällen bzw. im Seuchenfall muss auch über die Sicherheitsstufe II hinaus gegangen werden und die Maßnahmen der Stufe III zusätzlich umgesetzt werden.

„Im Seuchenfall" – dies sind explizit Maßnahmen, die im Seuchenfall unbedingt einzuhalten sind.
Oberstes Ziel muss es sein, den eigenen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen.
Die Umsetzung der nötigen Maßnahmen „Im Seuchenfall" müssen unbedingt im Vorfeld geplant und die dafür benötigte Ausstattung entsprechend des Notfallplans vorhanden sein. Die betrieblichen Gegebenheiten bieten oftmals individuelle Lösungen zur Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen, die erst bei intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema offensichtlich werden. Sehr hilfreich ist es hier zum Beispiel den Hoftierarzt, den Tiergesundheitsdienst oder das Veterinäramt mit in die Planung einzubeziehen.

BETRIEBSDATEN

Ansprechpartner: . . . . . .

Telefon: . . . . . .

Mail: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

. . . . . .

AKTUELLER TIERBESTAND DER GEFÄHRDETEN NUTZTIERRASSEN

1. Gefährdete Nutztierrasse: . . . . . .

. . . . männliche eingetragene Herdbuchtiere

. . . . weibliche eingetragene Herdbuchtiere

Der Betrieb ist Mitglied beim Zuchtverband: . . . . . .

Ansprechperson Zuchtverband: . . . . . .

Herdbuchfähige Nachzuchttiere . . . . . männlich, ... weiblich

2. Gefährdete Nutztierrasse: . . . . . .

. . . . männliche eingetragene Herdbuchtiere

. . . . weibliche eingetragene Herdbuchtiere

Der Betrieb ist Mitglied beim Zuchtverband: . . . . . .

Ansprechperson Zuchtverband: . . . . . .

Herdbuchfähige Nachzuchttiere . . . . . männlich, ... weiblich

3. Gefährdete Nutztierrasse: . . . . . .

. . . . männliche eingetragene Herdbuchtiere

. . . . weibliche eingetragene Herdbuchtiere

Der Betrieb ist Mitglied beim Zuchtverband: . . . . . .

Ansprechperson Zuchtverband: . . . . . .

Herdbuchfähige Nachzuchttiere . . . . . männlich, ... weiblich

TIERBESTAND VON NICHT GEFÄHRDETEN RASSEN

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierart/Anzahl): . . . . . .

Haus- und Hoftiere: . . . . . .

Im Seuchenfall wird mit der Beantragung der Ausnahmegenehmigung vom Tötungsgebot eine vollständige Darstellung der im Betrieb gehaltenen Tiere zur Verfügung gestellt.

TIERÄRZTLICHE BETREUUNG

Kontaktdaten zum Hoftierarzt:

Name: . . . . . .

Straße . . . . . PLZ: . . . . . Ort: . . . . . .

Telefon dienstlich: . . . . . Mobil: . . . . . .

1. MASSNAHMEN ZU BETRIEBSGELÄNDE UND BETRIEBSORGANISATION

1.1 Lage des Betriebes

Beschreibung der Lage des Betriebes, Entfernung zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben, Lage im Dorf usw.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . Karten bzw. Luftbilder sind beigelegt: ..... ☐ ja

Beschreibung bzw. Karte des Betriebsgelände mit Beschriftung der Gebäude / Stallungen ist beigelegt: ..... ☐ ja
Anzahl der Stallgebäude: . . . . . Baujahr: . . . . . Grundfläche: . . . . . .

Art der Stallbelüftung: . . . . . .

Hauptwindrichtung: . . . . . .

1.2 Umfriedung des Betriebsgeländes

I Umfriedung des Betriebsgeländes ist vorhanden: ..... ☐ ja
Das Hoftor ist verschließbar: ..... ☐ ja

II Das Betriebsgelände wird mit sicher verschließbarem Hoftor verschlossen: ..... ☐ ja

III Die Hoftore sind immer verschlossen: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Das gesamte Betriebsgelände kann sicher umzäunt und das Hoftor verschlossen werden, so dass weder Wildtiere noch unbefugte Personen das Gelände betreten können: ..... ☐ ja

1.3 Wegeführung und Organisation auf dem Betriebsgelände

I Separate Wegeführung für Fütterung/Versorgung sowie Dung-/Kadaverlagerung: ..... ☐ ja

II Es gibt vorgeschriebene Wege für die einzelnen Arbeitsabläufe auf dem Betrieb und aufgabenspezifische Zugänge (z.B. Milchwagen) zu dem Stallgebäude: ..... ☐ ja

III Aufteilung des Betriebsgeländes in „reine" und „unreine" Seite, der Verkehr von unreiner zu reiner Seite ist ausgeschlossen: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Wegeführung einhalten: klare Vorgaben der autorisierten Wegenutzung, gegebenenfalls Stand Still = kein Fahrzeugverkehr vom oder auf das Gelände möglich ..... ☐ ja

1.4 Fahrzeugverkehr

I Anfahrtswege zum Betrieb sind befestigt. Direkte Anfahrt zu den Stallungen wird unterbunden: ..... ☐ ja
Es sind Gerätschaften zu Reinigung und Desinfektion der ankommenden Fahrzeuge vorhanden: ..... ☐ ja

II Der Fahrzeugverkehr ist grundsätzlich auch in Friedenszeiten beschränkt: ..... ☐ ja
Die Fahrzeuge werden immer vor Befahren des Betriebes desinfiziert: ..... ☐ ja

III Fremdfahrzeuge dürfen das Gelände nur befahren, wenn es unbedingt nötig ist: ..... ☐ ja
Fahrzeugschleuse vorhanden. Die Fahrzeuge können dort von qualifiziertem Personal desinfiziert werden: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Öffentlicher Fahrzeugverkehr (auch Postauto) wird sicher unterbunden: ..... ☐ ja

1.5 Kadaververlagerung

I Es gibt einen verschließbaren Kadaverraum/-behälter oder eine vergleichbare Einrichtung (z.B. geschlossener Behälter/Anhänger), der gegen Zugriff Unbefugter, das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist: ..... ☐ ja

II Die Kadaverlagerung befindet sich in einem geschlossenen Behältnis am Rand bzw. außerhalb des Betriebsgeländes. Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung können die Kadavereinrichtung ohne Befahren des Betriebsgeländes erreichen: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Kadaverlagerung und Kadaverabholung wird in Absprache mit der Veterinärbehörde durchgeführt: ☐ ja

1.6 Personenverkehr und Außenkontakte

I Die Stalltüre ist verschlossen und der Zugang ist nur in Absprache mit dem Tierhalter möglich: ..... ☐ ja
Die Hinweisschilder „Wertvoller Tierbestand - Füttern verboten" sind gut sichtbar angebracht: ..... ☐ ja
Personen mit Gefahrenpotential (Tierarzt, Klauenpfleger usw.) tragen bei Stallzutritt saubere Kleidung: ..... ☐ ja

II Betreten des Stalls nur in Schutzkleidung und betriebseigenem Schuhwerk: ..... ☐ ja
Zutritt für Dritte zum Stall nur in Begleitung von Betriebspersonal, die Einhaltung der Hygieneverordnung wird überprüft: ..... ☐ ja
Potentiell kontaminierten Personen wie Tierärzten, Viehhändlern usw. steht betriebseigene Kleidung zur Verfügung: ☐ ja

III Nur unvermeidbare Zutritte zum Stall sind erlaubt:
Potentiell kontaminierte Personen wie Tierärzte, Viehhändler usw. wechseln die Kleidung vollständig, eine Duschmöglichkeit ist vorhanden: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Bei verordnetem „Stand Still" findet kein Personenverkehr statt (nur Veterinäre und aktuell autorisierte Personen) ..... ☐ ja

1.7 Arbeitskräfte

I Es existiert eine betriebseigene Hygieneverordnung (z.B. die Reihenfolge der Tierversorgung ist festgelegt, Kleidungswechsel erst nach Versorgung des Quarantänestalls): ..... ☐ ja

II Alle Mitarbeiter (auch innerfamiliär) sind sowohl in die Hygieneverordnung als auch in den Tierseuchen-Notfallplan eingewiesen und werden regelmäßig darin geschult: ..... ☐ ja

III Die Mitarbeitereinweisung und -schulung wird dokumentiert: ..... ☐ ja
Für Mitarbeiter mit Kontakt zu anderen Tieren gibt es strengere Hygieneverordnungen: ..... ☐ ja
Der Kontakt zu anderen Tieren ist bei den im Stall arbeitenden Personen ausgeschlossen: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Festlegung in Absprache mit Veterinär, welche Mitarbeiter Zugang zu den Ställen haben: .... ☐ ja

1.8 Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan

I Tierkennzeichnung, Bestandsregister sowie Registrierung von Zu- und Abgängen wird eingehalten:
Tierseuchen-Notfallplan hängt gut sichtbar an zentraler Stelle: ..... ☐ ja

II Produktionsbiologische Daten werden erfasst und analysiert:
Tierseuchen-Notfallplan ist immer aktuell und Mitarbeiter werden geschult: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Der aktuelle mit den Behörden abgestimmte Tierseuchen-Notfallplan wird entsprechend der darin enthaltenen Maßnahmen ausgeführt: ..... ☐ ja

1.9 Hygieneschleuse/ Umkleideräume

I Für das Betriebspersonal ist ein Umkleideraum vorhanden: ..... ☐ ja
Zugang zum Umkleideraum ist von außen als auch von Stallseite her möglich: ..... ☐ ja

II Zusätzlicher, vom Umkleideraum der Betriebspersonen getrennter, Umkleideraum ist vorhanden: ..... ☐ ja
Straßenkleidung und Arbeitskleidung kann getrennt voneinander aufbewahrt werden: ..... ☐ ja
Umkleideraum ist nass zu reinigen und zu desinfizieren: ..... ☐ ja

III Umkleideräume sind durch bauliche Maßnahmen in „reine" und „unreine" Seite unterteilt: ..... ☐ ja

2. MASSNAHMEN IM STALL

2.1 Hygiene des Stallzutritts

I Es sind Reinigungsmöglichkeiten wie Bürsten und Wasser (warm) für Stiefel und Schuhwerk vorhanden: ..... ☐ ja
Es sind Handwaschmöglichkeiten vorhanden: ..... ☐ ja
Für Besucher liegen Überschuhe bereit: ..... ☐ ja

II Es gibt vor jeder Stalltür Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe: ..... ☐ ja
Es sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände vorhanden: ..... ☐ ja

III Saubere betriebseigene Kleidung oder Einwegkleidung und Überschuhe für Besucher sind vorhanden: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Der Besucherverkehr ist strengstens verboten,
Zutritt nur von geschulten Mitarbeitern und Veterinären: ..... ☐ ja

2.2 Bauliche Voraussetzungen der Stallungen

I Die ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion (chemisch, physikalisch, thermisch) ist möglich: . ☐ ja
Die Oberflächen, die mit Tieren und ihren Ausscheidungen in Kontakt kommen sind (plan-) befestigt und sowohl Reinigungsmittel als auch Desinfektionsmittel erreichen die Flächen vollständig: ..... ☐ ja
Durch den planbefestigten Stallboden und bodenschließende Tore ist Schadnagern der Zugang erschwert und eine Bekämpfung wirksam möglich: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Mindestens die wichtigen Zuchttiere werden aufgestallt. Die Stallungen sind komplett verschliessbar, auch Hofhunde und Hofkatzen haben keinen Zugang. Zugänge zu Ausläufen werden verriegelt.
Bei mehreren Tierarten ist eine räumliche Trennung der Tierarten möglich: ..... ☐ ja

2.3 Reinigung und Desinfektion der Stallung

I Es sind Gerätschaften zur Reinigung, z.B. Hochdruckreiniger, Einweicheinrichtungen sowie Gerätschaften und Chemikalien zur Desinfektion der Stallungen vorhanden, z.B. Abflammgerät, Rückenspritzen: ..... ☐ ja
Es werden DVG gelistete Desinfektionsmittel verwendet: ..... ☐ ja
Die Stallungen haben einen Wasserabfluss: ..... ☐ ja

II Die Stallungen (Mastbuchten oder Geflügelställe) werden im Rein-Raus-Verfahren betrieben, wodurch eine sinnvolle Reinigung/Desinfektion möglich ist: ..... ☐ ja

2.4 Schadnagerbekämpfung

I Es wird eine Schadnagerbekämpfung mit Erfolgskontrolle durchgeführt: ..... ☐ ja

II Ein Sachkundenachweis zur Schadnagerbekämpfung (Wirkstoffe 2. Generation) ist vorhanden: ..... ☐ ja

III Die Schadnagerbekämpfung wird durch IHK-Fachleute durchgeführt: ..... ☐ ja

3. MASSNAHMEN BEI FÜTTERUNG UND ENTMISTUNG

3.1 Futterlagerung und Tränkwasser

I Raufutter und Stroh lagern direkt am Hof: ..... ☐ ja
Die Raufutter- und Strohlagerung ist so beschaffen, dass Wildtiere keinen Kontakt zu diesen Betriebsmitteln finden können: ..... ☐ ja
Es gibt geschlossene Behälter und Räume zur Lagerung von Kraftfutter: ..... ☐ ja

II Die Raufutterlagerung ist überdacht/abgedeckt auf dem Hof: ..... ☐ ja
Das Kraftfutter wird in geschlossenen Räumen gelagert: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Futterlagerung und Strohlagerung kann wildtiersicher auf dem Hofgelände erfolgen mit einer Lagerkapazität für mindestens 30 Tage: ..... ☐ ja
Tränkewasser hat Trinkwasserqualität: ..... ☐ ja

3.2 Dunglagerstätte

I Die tierischen Exkremente werden für die Tiere unzugänglich gelagert: ..... ☐ ja

II Auch Zukaufdünger tierischen Ursprungs wie Mist oder Gülle wird abgedeckt und außerhalb des Betriebsgeländes gelagert: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Keine Zufuhr, keine Abfuhr „Stand Still" betrifft auch Zufuhr von Futter/Stroh sowie Abfuhr von Mist/Gülle/Jauche - Es sind für ..... Tage Lagerkapazität vorhanden: ..... ☐ ja

4. MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG UND TIERGESUNDHEIT

4.1 Tierbetreuung und Tierbeobachtung

I Tägliche Tierkontrolle und Beobachtung: ..... ☐ ja
Lichtverhältnisse im Stall erlauben eine gründliche Beobachtung und Beurteilung der Tiere: ..... ☐ ja
Der Zustand der Tiere wird mind. 1x täglich kontrolliert (Risikogruppen häufiger): ..... ☐ ja
Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden notiert: ..... ☐ ja
Eine betriebliche Eigenkontrolle zur Beurteilung des Tierwohls wird zweimal jährlich durchgeführt und dokumentiert: ... ☐ ja

II Tierbeobachtung: Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden regelmäßig dokumentiert und ausgewertet: . ☐ ja
Betriebliche Eigenkontrolle wird mit Unterstützung des betreuenden Tierarztes durchgeführt: ..... ☐ ja

4.2 Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation

I Bestandsbesuche, Diagnosen, Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen werden als Ergänzung zum Betriebsregister oder in einem Bestandskontrollbuch dokumentiert: ..... ☐ ja
Eigenkontrollen wie Untersuchungen von Futtermitteln, des Tierzukaufs, des Tierhandels, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Lieferscheine, Abgabescheine, Rechnungen, Verkäufe und Ähnliches werden dokumentiert: . ☐ ja
Der Betrieb wird tierärztlich betreut und ggf. werden bei Gesundheitsproblemen weitere Fachkräfte (Futterberater, Melkberater, etc.) in Ursachenforschung und Entwicklung von Maßnahmeplänen einbezogen:..... ☐ ja
Jeder Verdacht auf Infektionskrankheiten wird unverzüglich mit der tierärztlichen Betreuung abgeklärt, ggf. unter Hinzufügung amtlicher Untersuchungseinrichtungen: ..... ☐ ja
Bei vermehrten fieberhaften Erkrankungen, Leistungseinbrüchen sowie Todesfällen ungeklärter Ursache wird die tierärztliche Betreuung hinzugezogen und Proben/Tierkörper an die amtliche Untersuchungseinrichtung geschickt: ..... ☐ ja

II Der Betrieb unterliegt einer vertraglich geregelten, regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit einer speziellen Gesundheits- und Hygieneberatung: ..... ☐ ja

4.3 Versorgung kranker Tiere

I Einzeltiere können für Untersuchungen fixiert werden, wodurch unnötige Tierkontakte und Unruhe vermieden werden können: ..... ☐ ja
Bei der Versorgung der Tiere wird darauf geachtet, dass Jungtiere zu Beginn und kranke Tiere zum Schluss versorgt werden: ..... ☐ ja
Die Instrumentarien, die im direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten stehen, werden gründlich gesäubert und desinfiziert:..... ☐ ja

II Zu untersuchende Tiere können komplett separiert werden: ..... ☐ ja
Es steht betriebseigenes Instrumentarium zur Verfügung wie Impfspritzen, Geburtsstricke, Katheter, Besamungspipetten etc.: ..... ☐ ja

4.4 Isolierställe – Quarantäneställe und Krankenställe

I Ein Quarantänestall ist vorhanden: ..... ☐ ja
Nach der Nutzung wird dieser gereinigt und ggf. desinfiziert: ..... ☐ ja
Tiere in den Isolierställen haben keinen direkten Kontakt zu den anderen Tieren: ..... ☐ ja
Säugetiere: Es ist ein separater Ablamm-, Abferkel- und/oder Abkalbestall vorhanden: ..... ☐ ja

II Außer der Quarantänebucht ist ein separater Krankenstall vorhanden: ..... ☐ ja
Die Isolierställe befinden sich nicht im eigenen Stall, sondern in einem anderen Gebäude: ..... ☐ ja

II Die Reinigung und Desinfektion des Quarantänestalls wird dokumentiert: ..... ☐ ja
Es sind Arbeitsgeräte für die Versorgung der Isolierställe vorhanden, diese werden von anderen Gerätschaften getrennt aufbewahrt: ..... ☐ ja
Die Betreuungspersonen der Isolierställe nutzen eine extra Stallkleidung: ..... ☐ ja

4.5 Tierverkehr

I Alle Tiere sind (individuell) gekennzeichnet. Tiere, die neu in den Bestand kommen, haben den gleichen oder einen höheren Gesundheitsstatus: ..... ☐ ja
Es wird darauf geachtet, dass sie keine klinischen Anzeichen einer Erkrankung haben: ..... ☐ ja
Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporten, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 10 Tage im Quarantänestall gehalten: ..... ☐ ja

II Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporten, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 4 Wochen im Quarantänestall gehalten: ..... ☐ ja
Die Quarantäne wird beendet, wenn eine klinische oder Laboruntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde: ..... ☐ ja

III Der Betrieb definiert einen eigenen spezifischen Gesundheitsstatus (z.B. Maedi Visna, cae-unverdächtig, ibr-frei etc.) und hält diesen durch Untersuchungen und kontrollierten Tierzukauf ein: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Jeglicher Tierverkehr wird unterbunden: ..... ☐ ja

4.6 Tiertransporte und Transportfahrzeuge

I Das Transportfahrzeug eignet sich zur Reinigung und wirksamen Desinfektion: ..... ☐ ja
Der Reinigungszustand des Transportfahrzeuges wird vor Beladung überprüft: ..... ☐ ja
Überbetrieblich eingesetzte Transporter werden vor Verlassen des Betriebes gereinigt und desinfiziert: ..... ☐ ja
Jede Desinfektion wird dokumentiert: ..... ☐ ja
Auf dem Transportweg (samt Zwischenstationen) wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie klinischen Anzeichen einer Erkrankung vermieden: ..... ☐ ja

II Für das Verladen der Tiere sowie zur Reinigung der Transportfahrzeuge stehen genügend große, befestigte und desinfizierbare Verladeflächen zur Verfügung: ..... ☐ ja

III Beim Transport wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus ausgeschlossen: ..... ☐ ja
Für innerbetriebliche und überbetriebliche Transporte werden nur betriebseigene Fahrzeuge benutzt: ..... ☐ ja

IM SEUCHENFALL: Tiertransporte dürfen nicht oder nur sehr stark eingeschränkt stattfinden: ..... ☐ ja

4.7 Außenkontakte

I Die gemeinsam genutzten Gegenstände werden im jeweils abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert: ..... ☐ ja
Tiere derselben Tierart mit gemeinsamer Weidenutzung, haben einen einheitlichen Gesundheitsstatus: ..... ☐ ja

II Eine betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird vermieden: ..... ☐ ja
Hunden wird der Stallzutritt verwehrt: ..... ☐ ja
Nach Besuch von Tierschauen etc. findet vor Stallzutritt ein Kleidungswechsel statt: ..... ☐ ja

III Die betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird ausgeschlossen: ..... ☐ ja
Hunden und Katzen wird der Stallzutritt verwehrt: ..... ☐ ja
Besucherempfang nur mit Begleitung und Hygienemaßnahmen, Besucherbuch wird geführt: ..... ☐ ja

ANLAGEN:

Fotos zu Umzäunung, Betriebsgelände, Stalleinblicke, Zufahrten, Mistlagerung etc. sind beigelegt: ..... ☐ ja
können nachgeliefert werden: ..... ☐ ja

DATUM: ..... ORT: .....

.....
UNTERSCHRIFT DES / DER BETRIEBSLEITER/IN

Absender: _____

_____

_____

An den Landkreis
Abteilung Veterinärwesen

_____

_____ Datum: _____

DRINGENDER ANTRAG

Antrag auf Ausnahme vom Tötungsgebot für wichtige Zuchtstätte gefährdeter Nutztierrassen
entsprechend der Schweinepestverordnung (SchwPestV, § 8 Absatz 2)
bzw. Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV, § 20 (1))
bzw. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKSeuchV, § 8 Absatz 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf das aktuelle Seuchengeschehen in unmittelbarer Nähe zu unserem Betrieb

im Landkreis: _____
stellen wir hiermit den Antrag auf Ausnahme vom Tötungsgebot entsprechend der EU-Verordnung.

In unserem Tierbestand halten wir derzeit folgende gefährdete Nutztierrassen:

Rasse: _____ _____
männliche Herdbuchtiere: _____ weibliche Herdbuchtiere: _____

Rasse: _____ _____
männliche Herdbuchtiere: _____ weibliche Herdbuchtiere: _____

Rasse: _____
männliche Herdbuchtiere: _____ weibliche Herdbuchtiere: _____

Oben genannte Rassen werden in der Liste heimischer Nutztierrassen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in der Kategorie Phänotypische Erhaltungspopulation (PERH), bzw. Erhaltungspopulation (ERH), bzw. als Beobachtungspopulation (BEO) geführt.
Der Gesundheitsstatus unserer Tiere ist als sehr gut zu bezeichnen.
Unser Betrieb setzt sich schon seit geraumer Zeit intensiv mit den Maßnahmen zur Biosicherheit auseinander.
Die geforderten Maßnahmen zur Biosicherheit für den Seuchenfall wenden wir bereits an.
Wir hoffen sehr auf einen positiven Bescheid.

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen

_____
Betriebsleiter/in

Anlage: Tierseuchen-Notfallplan

4.5. Der Tierseuchen-Notfallplan (Muster)

Der Tierseuchen-Notfallplan sollte in keinem Betrieb mit Tierhaltung fehlen und an zentraler Stelle für alle Mitarbeiter ständig sichtbar platziert sein.

Er beinhaltet grundsätzliche Informationen und Maßnahmen, die auch unabhängig von einer akuten Seuchenlage beachtet werden sollten. Besonders in Betrieben mit Besucherverkehr wie zum Beispiel von Kunden der Direktvermarktung, von Kindergartengruppen oder Schulklassen, bei fachlichen Führungen etc. sollte ein hoher Standard an Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Entsprechend müssen alle mitarbeitenden Personen des Betriebes über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und geschult werden.

Eine enge Zusammenarbeit zum Veterinäramt mit Absprachen und Vereinbarungen auch zu den Inhalten des Tierseuchen-Notfallplans ist die beste Voraussetzung, um im Seuchenfall schnell und unmittelbar die richtigen Maßnahmen im Betrieb durchführen zu können.

Der Tierseuchen-Notfallplan im Überblick

Der Tierseuchen-Notfallplan umfasst insgesamt sechs Themenbereiche, zu denen betriebsspezifische Angaben erstellt bzw. beachtet werden müssen:

1. Meldung des Verdachts eines Seuchenfalles an zuständige Personen bzw. zuständige Behörden

2. Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf Seuchenfall

3. Betriebliche Organisation im Seuchenfall

4. Materielle Ausstattung im Seuchenfall

5. Überblick zu Lageplan und Wegeplan des Betriebes

6. Weitere wichtige Adressen für den Seuchenfall

TIERSEUCHEN-NOTFALLPLAN

BETRIEB _____

Name _____ Telefon _____

Anschrift _____

1. Meldung des Verdachts an Amtstierarzt / Veterinäramt

Amtstierarzt _____

Telefon _____ Straße _____

Ort _____

Veterinäramt _____

Telefon _____ Straße _____

Ort _____

Bei nicht Erreichbarkeit - Rettungsleitstelle des Kreises

Rettungsleitstelle _____

Telefon _____ Straße _____

Ort _____

Hoftierarzt

Name _____

Telefon _____ Straße _____

Ort _____

Betriebsleiter/in, sofern von anderer Person entdeckte Notfallsituation _____

Name _____

Telefon _____ Straße _____

Ort _____

2. Sofortmaßnahmen im Seuchenfall

Bis zum Eintreffen des Hoftierarztes oder Amtsveterinärs gilt:

1. Personen dürfen die Stallungen oder Aufenthaltsorte der Tiere weder verlassen noch betreten.
2. Jeder Transportverkehr und Fahrzeugverkehr auf dem Betrieb soll bis zur Entscheidung durch den Amtstierarzt unterbleiben.
3. Vom Betrieb sind Maßnahmen einzuleiten, die ein Verschleppen möglicher Erreger ausschließen.
4. Eingänge und Ausgänge des Stalles und der Standorte der Tiere sind, wenn möglich, zu verschließen.
5. Einstallungen und Ausstallungen sowie Tierumsetzungen sollen auch innerhalb des Stalles oder an den Standorten der Tiere bis zur Entscheidung des zuständigen Amtstierarztes unterbleiben.
6. Eine Ortsveränderung der Tiere zur Abwendung einer unmittelbaren Bedrohung ist dann gestattet, wenn das Verbleiben der Tiere an dem Ort zu erheblichen Verlusten führen kann.
7. dürfen kranke, ansteckungsverdächtige und noch gesund erscheinende empfängliche und gefährdete Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nicht vom derzeitigen Standort entfernt werden (stand still).
8. Erzeugnisse und Rohstoffe von kranken oder verdächtigen Tieren, sowie Gegenstände die damit in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
9. Tierkörper, Organe oder Organteile an denen eine Tierseuche, oder der Verdacht auf eine solche vorliegt, dürfen weder verändert, entfernt oder beseitigt werden. Die genannten Teile sind so abzusichern, dass Tiere (auch freilebendes Wild), nicht damit in Berührung komen.
10. Desinfektionseinrichtungen wie Wannen, Matten etc. sind sofort einzurichten und an Zu- und Abgängen zu den Tieren zu platzieren.
11. Alle weiteren Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt angewiesen.

3. Betriebliche Organisation im Seuchenfall / Personal

a) Zuständige Person für **Tierbestandsregister** (gemäß VVO)

Name _____

_____

Telefon _____

Straße_____

Ort _____

_____

b) Zusätzliches Hilfspersonal für die weitere **Versorgung und Entsorgung des Betriebes**

Person 1_____

_____

Telefon _____

Straße_____

Ort _____

Person 2 _____

Telefon _____

Straße_____

Ort _____

c) Zusätzliches **Hilfspersonal für die Ermittlungen des Amtstierarztes** (kein Personal, das für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes benötigt wird)

Name _____

Telefon _____

Straße_____

Ort _____

d) Technisches Personal für die **Absperrung des Betriebes** (Name, Adresse, Tel.)**:**

_____

_____

_____

e) Ansprechperson für die **ersten epidemiologischen Ermittlungen bezüglich Ankauf und Verkauf von Tieren, Waren etc.** (Name, Adresse, Tel.)**:**

_____

_____

_____

f) Mitarbeiter, die **außerbetrieblichen Kontakt zu (relevanten) Tierarten haben** (Name, Adresse, Tel.)**:**

_____

_____

g) Schutzkleidung für Personal - Art und Umfang, Lagerort, verantwortliche Person:

_____

_____

_____

h) Schutzkleidung für Hilfspersonal, Tierarzt, Amtstierarzt - Art und Umfang, Lagerort, verantwortliche Person:

_____

_____

_____

_____

4. Materielle Ausstattung im Seuchenfall

a) Warm-/Kaltwasseranschluss - Ort: _____

Art des Anschlusses: _____

Waschbecken - Ort: _____

Art des Anschlusses: _____

Schläuche - Ort: _____

Art des Anschlusses: _____

Sonstiges: _____

b) Desinfektion – Verantwortliche Person:

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

c) Verfügbare Desinfektionsmittel

Produkt / Lagerort: _____

Produkt / Lagerort: _____

Produkt / Lagerort: _____

_____

d) Hochdruckreiniger - Lagerort: _____

_____

_____

e) Stroh, Sägespäne - Lagerort: _____

_____

_____

5. Weitere wichtige Adressen für den Seuchenfall

Tierseuchenkasse / Ansprechpartner: _____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Stadt/Gemeindeverwaltung / Ansprechpartner: _____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Molkerei (sofern eingebunden) / Ansprechpartner: _____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Schlachtstätte (sofern eingebunden) / Ansprechpartner: _____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Viehhändler (sofern eingebunden) / Ansprechpartner: _____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Tierkörperbeseitigungsanstalt (sofern eingebunden) / Ansprechpartner:

_____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Energieversorgungsunternehmen (sofern eingebunden) / Ansprechpartner:

_____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

Wasserversorgungsunternehmen (sofern eingebunden) / Ansprechpartner:

_____

Festnetz: _____ Handy: _____ Mail: _____

Straße _____ Ort _____

6. Überblick zu Lageplan und Wegeplan des Betriebes

Folgende Unterlagen wurden erstellt und können eingesehen werden bei der zuständigen Person:

Name: _____ Tel.: _____

Adresse: _____

Aufbewahrungsort der Unterlagen: _____

_____

1. Übersichtskarte zu Betrieb, Stallungen und Außenflächen in Bezug auf Tierhaltung

2. Abgrenzung des Betriebsgeländes (Art und Vollständigkeit)

3. Gebäudeplan unter Angabe der jeweiligen Nutzung und der Zufahrten

4. Mögliche Einrichtungen zur Aufstallung weiterer Tiergruppen

5. Übersicht zu Wegeplan - Zufahrten und Tore zum Betriebsgelände für Mitarbeiter, für Zulieferer, für Besucher, inklusive Oberflächenbeschaffenheit (befestigt/unbefestigt)

6. Mögliche Kanalisierung/Einschränkung von Zufahrten/Vermeidung von Überschneidung von Wegen für Mitarbeiter und Fahrzeuge bei Seuchenverdacht/Seuchenausbruch

7. Lage der Funktionsräume, wie Personalräume und ggf. Ruheräume/Umkleiden/Duschen, Aufbewahrung von Schutzkleidung

8. Geeignete Standorte für Aufbau einer Fahrzeugwäscheschleuse und Desinfektionsschleuse

9. Ausweisung separater epidemiologischer Einheiten mit Zuordnung der Einrichtungen zur Reinigung/Desinfektion sowie zur Fahrzeugwäsche und Fahrzeug-Desinfektion

10. Ausweisung von Futterlagerung und Mistlagerung, Kadaverlager inklusive Anfahrtswegen

5. Literaturverzeichnis

Agrarheute (2018): Keine ASP-Entwarnung: Das passiert bei einem Ausbruch.
URL: https://www.agrarheute.com/tier/schwein/keine-asp-entwarnung-passiert-ausbruch-538798, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

BLE (2017): Einheimische Nutztierrassen in Deutschland und Rote Liste gefährdeter Nutztierrassen 2017. Hrsg.: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn.

BMEL (2014): Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern.
URL: https://tsis.fli.de/GlobalTemp/20190515134721365 8.pdf, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

BMEL (2015): Aufbau des öffentlichen Veterinärwesens auf der Bundesebene. Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
URL: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/_texte/VeterinaerwesenAufbauBund.html, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

BMEL (2017): Nutztierhaltungsstrategie - Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn.

BMEL (2018): Fragen und Antworten zum Krisenmanagement beim Ausbruch einer Tierseuche. Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
URL: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/FAQ-Krisenmanagement.html#Start, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

BMELV (2003 und 2008): Tiergenetische Ressourcen in Deutschland. Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland. Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bonn.

Boehncke, E. (2008): Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere am Beispiel Rind und Schwein - Skript für landwirtschaftliche Lehrlinge.

Ehret, Dr. A. und Brand, Dr. M. (2018): Betriebliche Eigenkontrolle im Milchviehbetrieb.
URL: https://www.lkv-sh.de/home/archiv/250-betriebliche-eigenkontrolle-rind-im-bild-1-2016, zuletzt geprüft am 21.03.2019.

Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen (2008): Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland.
Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Bonn.

Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen (2016): Stellungnahme des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen: Tiergenetische Ressourcen und Tierseuchen - Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Vorsorge sowie im akuten Seuchenfall.
URL: https://www.dgfz-bonn.de/services/files/stellungnahmen/Stellungnahme%20FBR%20TGR%20Tierseuchen_03.05.2016_FINAL.pdf, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

FAO (2007): Globaler Aktionsplan für tiergenetische Ressourcen und Erklärung von Interlaken. Verabschiedet durch die Internationale Technische Konferenz über Tiergenetische Ressourcen. Hrsg.: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation Der Vereinten Nationen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – Informations- und Koordinationszentrum für biologische Vielfalt, Deutschland und dem Bundesamt für Landwirtschaft, Schweiz.
URL: https://beirat-tgr.genres.de/fileadmin/SITE_GENRES/downloads/publikationen/globaler_aktionsplan_fuer_tiergenetische_ressourcen.pdf, zuletzt geprüft am: 26.11.2018.

FLI und ZDG (2017): Checkliste zur Vermeidung der Einschleppung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest). Hrsg.: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) und Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.. URL: file:///Z:/GEH_ADAICA/Projekte/Tierseuchen/Fachartikel/FLI_ZDG_Checkliste_HPAI_170330.pdf, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

Früh, Barbara; Werne, Steffen (2010): Reduzierung des Keimdrucks durch alternative Desinfektionsverfahren. Hrsg.: FIBL Deutschland e.V. Frankfurt/Main.
Online verfügbar unter http://orgprints.org/18549/1/18549-07OE025-fibl-frueh-2010-desinfektionsverfahren.pdf, zuletzt geprüft am 02.11.2018.

GDS (2018): Culling during a disease outbreak: animals that may be spared. Gouvernment Digital Service (GDS).
URL: www.gov.uk/guidance/culling-during-a-disease-outbreak-animals-that-may-be-spared, zuletzt geprüft am 28.11.2018.

GEH (2016): Aktuelle Informationen zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland.
URL: http://www.g-e-h.de/nachrichten/541-aktuelle-informationen-zum-auftreten-von-hpaiv-h5n8-in-deutschland. Zuletzt geprüft am 28.11.2018.

GeflPestSchV (2018): Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665).

GflSalmoV (2017): Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58),
die zuletzt durch Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Grundgesetz (2017): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S.404) geändert worden ist.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2016): Leitfaden Biosicherheit in der Rinderhaltung. Zweite Auflage, Stand: 14.03.2016.
URL: https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/2043/article/24172.html, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

LAVES (o.J.): Wie werden Tierseuchen bekämpft?
URL: https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/allgemeine_informationen/tierseuchenbekaempfung/wie-werden-tierseuchen-bekaempft-21667.html, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

LAVES (2010): Leitfaden für Verwaltungspersonal zum Einsatz im Tierseuchenkrisenfall. Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). URL: https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/46587/Leitfaden_fuer_Verwaltungspersonal_zum_Einsatz_im_Tierseuchenkrisenfall.pdf&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

LAVES (2016): Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen aus Niedersachsen, 2. Auflage, Stand: 14.03.2016.
URL: https://www.tknds.de/cms_tknds/media/archive1/leitfadenbiosicherheit/LeitfadenBiosicherheit_ZWEITEAUFLAGE_mitAnlagen.pdf, zuletzt geprüft am: 28.11.2018.

LAVES (2018): Leitfaden zum Einsatz von landwirtschaftlichem Fachpersonal im Tierseuchenkrisenfall.
URL: https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/allgemeine_informationen/leitfaden_landwirtschaftliches_fachpersonal/leitfaden-zum-einsatz-von-landwirtschaftlichem-fachpersonal-im-tierseuchenkrisenfall-21698.html, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

Liess et al. (2010): Virusinfektionen bei Haus- und Nutztieren. Hrsg.: Liess, B.; Moennig, V.; Haas, L., 3. Aktualisierte und erweiterte Auflage.
Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH und Co. KG, Hannover.

MKSeuchV (2017): Verordnung zu Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)

MLU (2007): Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Schaf- und Ziegenhaltungen,
Bekanntmachung des MLU vom 23.3.2007 - 42.2-42131/2 (MBI. LSA S. 411) unter Berücksichtigung der Änderung der Bekanntmachung vom 23.07.2007 mit der dazugehörigen Checkliste, URL: https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/veterinaermedizin/wiederkaeuer/checkliste_schafe_und_ziegen.pdf, zuletzt geprüft am: 28.11.2018.

NRW (o.J.): Checkliste in Anlehnung an die Stufe 1 des niedersächsischen Hygieneleitfadens für die Rinderhaltung für Nordrhein-Westfalen),
URL: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tiergesundheit/pdf/hygieneleifaden-rinderhaltung.pdf, zuletzt geprüft am: 28.11.2018.

QS (2016): Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung vom OS Qualität und Sicherheit GmbH, Version vom 01.01.2016 mit der dazugehörigen Checkliste.
URL: https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-lw-schweinehaltung.html, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

Regierungspräsidium Baden-Württemberg (2018): Task Force Tierseuchenbekämpfung.
URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verbraucher/Seiten/TaskForceTSB.aspx, zuletzt geprüft am 11.01.2019.

Risikobewertung FLI (2017): Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland. Stand 12.07.2017, Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems.

SchHaltHygV (2017): Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

SchwPestV (2018): Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594).

Sundrum, Albert (2018): Tiergesundheit. In: Ökologische Landwirtschaft. Hrsg.: Michael Wachendorf, Andreas Bürkert, Rüdiger Graß. Utb Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

TierSchG (2018): Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

TierSchNutzV (2017): Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung vom 30.06.2017).

Tierärztekammer Niedersachsen (2014): Leitfaden Biosicherheit in der Rinderhaltung.
URL: https://www.tknds.de/cms_tknds/media/archive1/leitfadenbiosicherheit/Leitfaden Biosicherheit_zweite Auflage_mit Anlagen.pdf, zuletzt geprüft am 02.11.2018.

Webster, John (2011): Concepts in Animal Welfare, In: Management and Welfare of Farm Animals, Hrsg.: John Webster, Wiley-Blackwell, West Sussex.

Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten, Berlin.

Zapf, R. (2016): Eigenkontrolle Tierwohl, Fachartikel.
URL: https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Eigenkontrolle_Tierwohl_neu.pdf zuletzt geprüft am 13.03.2019

6. Anhang

6.1. Biosicherheitsmaßnahmen für WIEDERKÄUER haltende Betriebe

(nach „Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ FLI Riems, 4/2015)

Auf Wiederkäuer haltenden Betrieben sollten aus seuchenhygienischer Sicht folgende Biosicherheitsmaßnahmen vorhanden sein, um gute Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von der Tiertötung zu erlangen. Obgleich diese Empfehlungen meist auf größere Erwerbsbetriebe ausgerichtet und nicht in allen Punkten auf kleinere (Nebenerwerbs-) betriebe zu übertragen sind, sollten sie dennoch bestmöglich überall umgesetzt werden:

Jeder Tierhalter sollte seinen Bestand tierärztlich betreuen lassen. Eine Beratung hinsichtlich des betrieblichen Tiergesundheits- und Hygienemanagement ist zusätzlich sinnvoll. Das Betreten durch betriebsfremde Personen sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wo dies schwer möglich ist aufgrund einer pädagogischen oder öffentlichkeitswirksamen Betriebsausrichtung, sind zumindest bei Seuchengefahr geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Reinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsmöglichkeiten (R+D) für Hände und Schuhe sollen vorhanden sein.

Eine R+D von betriebseigenen Fahrzeugen erfolgt regelmäßig, insbesondere nach dem Transport betriebsfremder oder kranker Tiere.

Der bauliche Zustand des Stallgebäudes soll wirksame R+D sowie Schadnagerbekämpfung ermöglichen.

Die Tierbestände werden täglich hinsichtlich ihres jeweiligen Gesundheitszustands kontrolliert und dies entsprechend dokumentiert.

Rinder sollen grundsätzlich getrennt von Schafen und Ziegen sowie von anderen Tierarten (Schweine oder Geflügel) gehalten werden.

Kranke Tiere werden von Gesunden schnellstmöglich separiert. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten ist durch Vorsichtsmaßnahmen (z.B. R+D von Schuhwerk, Wechsel der Schutzkleidung, Händewaschen und -desinfektion) eine Verschleppung der Krankheitserreger zu vermeiden.

Eine Übertragung von Krankheitserregern bei Milchvieh ist durch entsprechende Melkreihenfolge (zuerst gesunde, dann kranke Tiere) oder / und eine Zwischenreinigung und Zwischendesinfektion der Melkzeuge unterbinden.

Es sind gesonderte Abteile für gebärende Muttertiere (Abkalbebox / Ablammbox) sowie für Kälber und Lämmer in der Tränkephase einzurichten und diese häufiger zu reinigen.

Flüssig-/ Festmistlagerbereiche sollten baulich von Fütterungsbereichen getrennt sein. Bei Übergängen sollten Möglichkeiten zur Reinigung des Schuhwerkes vorhanden sein.

Gerätschaften, die zur Behandlung (z.B. Klauenmesser und Klauenstand) oder zur Tierpflege (Bürsten, Scherapparate) eingesetzt werden, sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren, wenn diese Kontakt zu Kot oder Blut der Tiere hatten.

Zugekaufte Tiere sollen zuerst getrennt von den anderen Tieren des Betriebes aufgestallt werden. Tiere aus anderen Herkunftsländern oder mit unsicherem Gesundheitszustand, sollten vorrübergehend in Quarantänestallungen untergebracht werden.

Eine zusätzlich Einschleppung von Infektionskrankheiten kann verhindert werden durch:

Die Stallungen durch eine Beschilderung „Wertvoller/ Ziegen/ Schafbestand – für Unbefugte betreten verboten“ kenntlich machen.

Besucher betreten Ställe, Auslauf oder Weiden nur mit Schutzkleidung oder betriebseigener Kleidung, einschließlich stabilen Überziehschuhen.
In Ausläufen ist direkter Besucherkontakt durch doppelte Zäune zu vermeiden.
Die Stallungen sind so einzurichten und/oder zu umzäunen, dass weder Tiere entweichen, noch Wildtiere Kontakt zu den gehaltenen Tieren haben können.

6.2. Biosicherheitsmaßnahmen für SCHWEINE haltende Betriebe

nach „Empfehlungen FLI Riems für schweinehaltende Betriebe, 4/2015" und Orientierung an der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchwHaltHygVO) sind folgende Maßnahmen zu gewährleisten:
Aus seuchenhygienischer Sicht sollten folgende Biosicherheitsmaßnahmen auf schweinehaltenden Betrieben vorhanden sein, um die Bestände zu schützen und ggf. gute Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von der Tötung bei akuter Seuchengefahr im Sperrbezirk zu erlangen.
Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind dabei von jedem Schweinehalter grundsätzlich einzuhalten*. Hierzu gehören Dokumentation, Kenntlichmachung der Tiere, Betreten der Stallungen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter, Möglichkeiten zu Reinigung und Desinfektion (R+D), Verhinderung des Kontaktes mit Schweinen anderer Betriebe und mit Wildschweinen.
Soll eine Auslauf- oder Freilandhaltung von Schweinen eingerichtet werden, so muss dies im Vorfeld der zuständigen Behörde gemeldet werden. Der Kreisveterinärbehörde entscheidet über eine Genehmigung der Haltung und legt die erforderlichen Haltungs- und Schutzbedingungen fest (z. B. Gestaltung des doppelten Zaunes).
Der Amtsveterinär kann die Genehmigung zum Halten von Schweinen im Auslauf oder im Freiland auch ganz untersagen. Insbesondere kann dies in Regionen mit hoher Wildschweindichte der Fall sein.
Die SchwHaltHygVO teilt Betriebe in drei Stufen der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen ein:

Erste Stufe (1):
Gilt für alle schweinehaltenden Betriebe, auch Kleinstbetriebe

Zweite Stufe (2): gilt für Betriebe mit:
20 bis 700 Mastschweinen, oder
3 bis 150 Zuchtsauen, oder
3 bis 100 Sauen zusammen mit anderen Schweinen

Dritte Stufe (3): gilt für Betriebe mit:
Mehr als 700 Mastschweinen
Mehr als 150 Zuchtsauen
Mehr als 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen.

Es sind keine Betriebe mit gefährdeten Rassen bekannt, die Betriebe mit Größenordnungen der Stufe 3 bewirtschaften, daher werden im Folgenden die Erfordernisse der Stufen 1 und 2 dargestellt.
(R + D = Reinigung und Desinfektion)
Tab. Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung an Betriebe der Stufen 1, 2 und 3

Um das Risiko der Einschleppung einer Infektionskrankheit zu minimieren, sollten außerdem folgende Maßnahmen eingehalten werden:
Besucher betreten die Stallungen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigner Kleidung.
Im Stallgebäude sind Überziehschuhe zu tragen oder die Schuhe sind vor und nach dem Betreten des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.
Zusätzliche Anforderungen bei Auslauf- oder Freilandhaltung Schweine: Der direkte Kontakt der Schweine durch Besucher oder von Wildtieren ist zu vermeiden, in der Regel durch einen doppelten Zaun. Die Anforderungen an die Zäune kann die zuständige Veterinärbehörde festlegen, in der Regel ist mindestens einer der Zäune massiv. Für einen guten Seuchenschutz empfiehlt es sich, das gesamte Betriebsgelände mit einem massiven Zaun zu umgeben.
In der Auslaufhaltung stellt der zweite erforderliche Zaun dann die Absperrung des Auslaufes dar.
*(Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § l aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen).

6.3. Biosicherheitsmaßnahmen für GEFLÜGEL haltende Betriebe

(nach „Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Geflügel" FLI Riems, 4/2015)
In registrierten UTR Beständen, bei denen unter bestimmten Umständen Ausnahmen vom Tötungsgebot bei angeordneten Tötungen in der näheren Umgebung von betroffenen Betrieben angewandt werden sollen, sind allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die sich an der Verordnung zum Schutz bestimmter Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (GflSalmoV) orientieren. Folgende Maßnahmen sind zu gewährleisten:
Zum Tränken der Tiere darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
Rückstellproben aller verfütterten Produktionschargen müssen bis zum Zeitpunkt der Schlachtung der Tiere aufbewahrt werden.
Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, sodass Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten leicht durchführbar sind. Sie sind laufend zu warten und instand zu halten.
in den Betriebsgebäuden ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass das Eindringen von Wildvögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst verhindert wird.
betriebsfremde Personen dürfen die Stallungen, Gebäude, Ausläufe nur in Abstimmung mit dem Betriebsleiter betreten.
ein direkter Kontakt der Tiere mit Nicht-Betriebsangehörigen ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (z.B. Einzäunung).
geeignete Desinfektionsmöglichkeiten für Hände und Schuhwerk sind bereit zu halten.
Stallräume und befestigte Ausläufe sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren (mindestens nach jedem Tierdurchgang / Ausstallung).
Der Betriebsinhaber hat Anzeichen des Verdachts auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit oder das Vorhandensein von Zoonoseerregern unverzüglich dem Betreuungstierarzt mitzuteilen.
Dokumentation aller Tierbewegungen (inkl. Besuch von Geflügelausstellungen etc.) und Aufzeichnungen über Besucher des Tierbestandes sind zu führen.
Eine Impfung von seltenen Geflügelrassen und anderen Vögeln gegen die Geflügelpest ist gemäß § 8 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung möglich. Hierzu sind unter anderem ein Impfplan, die Genehmigung der EU-Veterinärbehörde und eine Risikobewertung des FLI erforderlich.

Stellungnahme des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen Tiergenetische Ressourcen und Tierseuchen – Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Vorsorge sowie im akuten Seuchenfall

Die Erhaltung der Tiergenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher Nutztiere ist spätestens durch das Übereinkommen zur Biologischen Vielfalt sowie den Weltaktionsplan für Tiergenetische Ressourcen zu einer nationalen Aufgabe geworden. Seitdem haben Bund und Länder Vorkehrungen für den Erhalt bedrohter Nutztierrassen getroffen und wenden dazu insbesondere Fördermittel zur Erhaltung solcher Rassen auf.

Vergangene Seuchenzüge haben vor Augen geführt, dass hierdurch und nicht zuletzt auch durch die Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Seuchen auch besonders seltene und wertvolle Tierbestände unwiederbringlich verloren gehen und damit auch langfristige Bemühungen um den Erhalt bedrohter Rassen nutzlos werden können.

Bereits das von Bund und Ländern verabschiedete Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland aus dem Jahr 2003 hat daher die Implementierung spezieller seuchenhygienischer Regelungen für tiergenetische Ressourcen vorgeschlagen. Für Rassen der Gefährdungskategorien BEO und ERH wurde die Identifizierung je eines Nucleus von bis zu 200 Tieren empfohlen. Für diese, im Fachprogramm als „Unersetzbare tiergenetische Ressourcen (UTR)“ bezeichneten Nukleusbestände sollen besondere tierseuchenrechtliche Maßnahmen Anwendung finden. Dies betrifft sowohl präventive Maßnahmen, wie die dezentrale Aufteilung der Bestände einer UTR, als auch Maßnahmen im Falle von Tierseuchenausbrüchen, z. B. Ausnahmen von Bestandskeulungen. Die UTR sollten in einem ständig aktualisierten und den Veterinärbehörden vorliegenden Verzeichnis geführt werden.

Die Tierseuchengesetzgebung erlaubt in Umsetzung verschiedener gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien in einschlägigen Verordnungen zur Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest (siehe *Anlage 1: Auszüge aus relevanten Rechtsvorschriften zum Umgang mit Tieren aus UTR bei Ausbruch bestimmter Tierseuchen*) unter bestimmten Umständen Ausnahmen vom Tötungsgebot in betroffenen Betrieben bei seltenen Rassen. Solche Betriebe müssten vorab als besondere Einrichtungen anerkannt sein und so hohe Anforderungen an ihre Biosicherheit erfüllen, dass gerade Betriebe mit seltenen Rassen diese Anforderungen kaum erfüllen können, wenn sie für Besucher offen sein und auch Tiere austauschen wollen. Während der Verlust von Tieren seltener Rassen nahezu unvermeidlich ist, sobald eine Seuche ihren Haltungsbetrieb unmittelbar betrifft, steht es im näheren Umfeld eines Seuchenausbruchs im Ermessen der Veterinärbehörde, für Betriebe mit gefährdeten Rassen von einer präventiven Tötung abzusehen. Durch präventive Tötungen sind im Vergleich zur Tötung auf unmittelbar betroffenen Betrieben deutlich mehr Betriebe berührt. Somit wäre die Möglichkeit einer Verschonung von Betrieben mit gefährdeten Rassen insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung dieser Rassen. Dies setzt aber voraus, dass die Veterinärbehörden rechtzeitig über Vorhandensein und Standort solcher Betriebe informiert und auf die Berücksichtigung solcher Fälle vorbereitet sind.

Aufgrund von Diskussionen mit Vertretern der Zuchtorganisationen sowie mit Experten aus dem Veterinärbereich zu den Voraussetzungen und dem Stand von speziellen vorsorgenden Maßnahmen für vom Aussterben bedrohte Rassen stellt der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen fest:

1. Trotz wiederholt kritischer Situationen bei Ausbrüchen der Schweinepest und der Geflügelpest wurden bisher keine planmäßigen Maßnahmen implementiert, mit denen die einheimischen und in Deutschland gehaltenen, vom Aussterben bedrohten Rassen präventiv oder im akuten Fall vor den Folgen eines Seuchenausbruches geschützt werden können. Es fehlen sowohl gezielte präventive Maßnahmen seitens der Halter und Zuchtorganisationen, als auch spezielle Maßnahmenkataloge in Katastrophenplänen und Übungen der Veterinärbehörden.

2. Aus veterinärhygienischer Sicht ist ein vorbeugender Schutz durch besondere Biosicherheitsmaßnahmen vordringlich, vergleichbar denen von Besamungsstationen oder Nukleusbeständen kommerzieller Zuchtunternehmen. Dieser Ansatz ist bei gefährdeten Rassen aus mehreren Gründen nur mit Einschränkungen anwendbar:

   - Die Erhaltung dieser Rassen erfolgt nicht immer nur nach erwerbsmäßigen Aspekten. Besonders beim Rassegeflügel und Rassekaninchen stehen die Bestände überwiegend bei Hobbyhaltern und, in begrenztem Umfang, in kleinbäuerlichen Betrieben.
   - Die häufig anzutreffende Haltung in zoologischen Einrichtungen, Haustierparks, Freilichtmuseen, Schulbauern- oder Arche-Höfen bedingt implizit den Kontakt zu fremden Besuchern.
   - Der Austausch von Zuchttieren, insbesondere von Vatertieren, ist eine züchterisch empfohlene, notwendige Erhaltungsmaßnahme.
   - Die Beteiligung gefährdeter Nutztierrassen an Messen, Ausstellungen etc. wird als wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit gesehen.
   - Über rassespezifische Interessensgemeinschaften ist der Kontakt der Züchter untereinander relativ intensiv.

3. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden Möglichkeiten für eine besondere Behandlung von Beständen mit Tieren vom Aussterben bedrohter Rassen im engeren Umfeld eines Seuchenausbruchs dargestellt. Für Ausnahmen vom Tötungsgebot in unmittelbar betroffenen Beständen bestehen theoretisch zwar rechtliche Möglichkeiten, die aber wegen der damit verbundenen hohen Anforderungen an die Biosicherheit für praktische Betriebe mit Tieren gefährdeter Rassen kaum anwendbar scheinen.

4. Der Empfehlung des Nationalen Fachprogramms aus dem Jahr 2003, jeweils nur Nukleusbestände von jeweils bis zu 200 Tieren innerhalb der gefährdeten Rassen zu identifizieren, für welche die besonderen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen Anwendung finden könnten, sollte nicht gefolgt werden. Es erscheint nicht praktikabel, derartige Teilbestände zu definieren und dauerhaft züchterisch so zu bearbeiten, dass sie die genetische Struktur der Rasse ausreichend repräsentieren könnten. Stattdessen sollten grundsätzlich alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere aus einheimischen Rassen der Kategorien ERH, PERH und BEO als ***Unersetzbare Tiergenetische Ressourcen (UTR)*** angesehen werden. Für die einheimischen Geflügelrassen, bei denen andere Gefährdungskategorien angewandt werden und wo keine durchgehende Einzeltierkennzeichnung stattfindet, werden jeweils angepasste Lösungen vorgeschlagen.

5. Zu den besonders wertvollen tiergenetischen Ressourcen, denen nach Möglichkeit eine besondere Behandlung bei der Bekämpfung einer Tierseuche angedeihen sollte, zählen auch die Basis- bzw. Nukleuszuchtbetriebe von Zuchtorganisationen sowie Tierbestände in Besamungsstationen. Obwohl solche Bestände nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind, können doch einige der nachfolgenden Empfehlungen analog dort angewendet werden.

Der Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen empfiehlt folgende Maßnahmen zum Schutz vom Aussterben bedrohter Rassen vor den Folgen von Tierseuchenausbrüchen:

1. Ein zentrales Bestandsregister der *Unersetzbaren Tiergenetischen Ressourcen (UTR)* in Deutschland wird baldmöglich erstellt und permanent fortgeschrieben.

1.1 Bestände, die den UTR zugerechnet werden, werden identifiziert und einschließlich ihrer geografischen Lage registriert.

- Der Tierhalter meldet bei seiner Zuchtorganisation seine Bereitschaft, als UTR-Bestand in das zentrale UTR-Bestandsregister aufgenommen zu werden. Dabei erklärt er schriftlich, dass seine personenbezogenen Daten erfasst und an die zuständigen Veterinärbehörden weitergegeben werden dürfen, um im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung einschließlich von Übungen verwendet zu werden.
- Als züchterische Voraussetzung für die Auflistung als UTR-Bestand müssen erfüllt sein:
  - Bei Großtieren sind die Tiere des UTR-Bestandes als Zuchttiere im Zuchtbuch für eine gefährdete einheimische Rasse der Kategorien BEO, ERH oder PERH eingetragen. In dem Bestand können auch Tiere anderer Rassen und Arten gehalten werden, die nicht dem UTR-Bestand zugerechnet werden.
  - Bei Rassegeflügel ist der Zuchtbestand beim BDRG oder der GEH registriert. Letztere bestätigen, dass die Tiere des UTR-Bestandes Zuchttiere einer einheimischen gefährdeten Rasse nach der Liste des Fachbeirates angehören und in einem zentral geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- Die Zuchtorganisation bzw. BDRG oder GEH überprüfen aufgrund ihres Zuchtbuches die Voraussetzungen für die Auflistung und melden danach folgende Angaben je aufzunehmendem Bestand an die Stelle, welche das Register führt:
  - Rasse, Anzahl Tiere im UTR-Bestand, Betriebsname, Adresse einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummer und geografischen Koordinaten des UTR-Bestandes sowie
  - Name und Kontaktdaten der meldenden Zuchtorganisation.

1.2 Das zentrale UTR-Bestandsregister wird durch IBV-BLE aufgebaut und geführt.

- Sobald möglich sollte diese Maßnahme mit dem tierzuchtrechtlich vorgesehenen behördlichen Monitoring verbunden werden. Allerdings ist dazu die derzeitige Rechtsgrundlage zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Das Register sollte in festzulegenden Intervallen aktualisiert werden.

2. Durch vorbeugende Maßnahmen der Zuchtorganisationen, Züchter und Halter werden das Risiko oder die Folgen des Verlustes von wichtigen Beständen im Fall eines Seuchenausbruches vermindert.

2.1 In den UTR-Beständen sollte ein möglichst hohes, jedoch der Ausrichtung des Betriebs, z.B. als Arche-Hof mit Publikumsverkehr angepasstes Konzept der Biosicherheit angewendet werden. Insbesondere wird für den Fall einer Gefährdungslage empfohlen, zusätzliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen, z.B. eine Aufstallung oder eine Zugangskontrolle.

2.2 Bei sehr stark regional konzentriertem Vorkommen einer Rasse muss versucht werden, deren Bestände zu dezentralisieren. Dies bedarf der Unterstützung durch Zuchtorganisationen, GEH und weiterer Zuchtverbände. Dabei muss zumindest dafür gesorgt werden, dass wichtige Vaterlinien nicht ausschließlich in einem Betrieb oder in einem engen Umkreis gehalten werden.

- Als Kriterium für eine starke regionale und deshalb gefährdungserhöhende Konzentration einer Rasse wird im Rahmen einer Studie des European Regional Focal Point (STURARO et.al. 2013[1]) die Verbreitung von 75 % der Zuchtbuchtiere einer Rasse innerhalb eines Radius von 50 km vorgeschlagen.
- Rassen mit entsprechendem Handlungsbedarf werden durch die Zuchtorganisationen identifiziert. Dabei kann IBV-BLE Unterstützung leisten, sobald dort Geo-Informationen im Rahmen des Monitoring verfügbar werden.
- Auf Grundlage dieser Hinweise soll der Fachbeirat für jeden Einzelfall konkrete Maßnahmen vorschlagen.
- Der Fachbeirat kann auch von sich aus dazu Stellung nehmen, wann in Abhängigkeit von Kriterien wie Gefährdungsgrad, Betriebsgrößen, Verwandtschaft innerhalb und zwischen Betrieben, Methode Vatertiereinsatz, Maßnahmen für stark regional konzentrierte Rasse notwendig sind.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Dezentralisierung bedürfen in besonderem Maße Fördermaßnahmen von Bund und Ländern.

2.3 Das Vorhandensein einer Genbank dient als wichtigste und unverzichtbare flankierende Maßnahme zur Absicherung gegen Verluste durch Seuchenzüge.

- In der Genbank sollen Samen, Embryonen und Eizellen zum Wiederaufbau von betroffenen Beständen vorhanden sein. Dazu ist entweder zusätzliches Material zur Kernreserve vorhanden oder dieses Material kann durch Verfügbarkeitsregelungen für den Katastrophen-Fall aus der Kernreserve entnommen werden.
- Gerade bei regionaler Konzentration einer Rasse muss besonderes Augenmerk auf die rechtzeitige Anlage einer ausreichend großen Kryokonserve gelegt werden.
- Die eingelagerten Samen und Embryonen sollten möglichst den aktuellen Stand einer jeweiligen Population darstellen und sind daher kontinuierlich in die Genbank einzulagern.
- Die Einlagerung von genetischem Material aller gefährdeten einheimischen Rassen in der nationalen Genbank durch Bund und Länder ist zwingend notwendig.

[1] Sturaro, E., D. Kompan, L. Alderson, C. Ligda: Assessment of breeds risk status by investigating their geographic distribution, Agricultural science, volume V, issue 13, 2013, 147-150 http://www.au-plovdiv.bg/cntnr/AI/agricultural_sciences_13.pdf

3. Bereits vor dem möglichen Auftreten und der dann notwendigen Bekämpfung von Tierseuchen müssen die zuständigen Veterinärbehörden durch das UTR-Bestandsverzeichnis über örtlich und regional vorhandene UTR-Bestände informiert sein.

3.1 Das zentrale UTR-Bestandsregister steht insbesondere den Veterinärbehörden ständig online zur Verfügung

- Die Veterinärbehörden haben durch geeignete Maßnahmen ständig Zugang zu dem aktuellen Bestandsregister.
- Vertreter der zuständigen Veterinärbehörde sollten nach Möglichkeit die UTR-Betriebe aufsuchen und vor Ort die Voraussetzungen bewerten, ob der jeweilige Betrieb in einer Bedrohungslage durch Seuchen geeignete Biosicherheitsanforderungen erfüllen kann. Bei diesen Besuchen, die in einer von aktuellen Seuchenausbrüchen freien Zeit stattfinden sollten, kann die Veterinärbehörde durch fachlich geeignete Einrichtungen, wie den Tiergesundheitsdienst und auch die Zuchtorganisationen, unterstützt werden. Die Anforderungen an die Biosicherheit sollen sich an einschlägigen Verordnungen (z.B. Schweinehaltungs-Hygieneverordnung) oder abgestimmten Empfehlungen (bei Rindern) orientieren. Die Besuche sollen den Veterinärbehörden ermöglichen, die Betriebe kennenzulernen und auch den Betriebsleitern Hinweise zur Verbesserung der Biosicherheit zu geben. Der Verlauf einer Betriebsbesichtigung bietet keine Gewähr für eine besondere Behandlung des Betriebes im Ernstfall.
- Die Veterinärbehörden können dieses UTR-Register darüber hinaus zu folgenden Zwecken verwenden:
  - als Informations-, Entscheidungs- und Steuerungsgrundlage bei Seuchenausbrüchen
  - zur Durchführung von Übungen zu Tierseuchenausbrüchen

3.2 Nach Möglichkeit werden UTR-Bestände bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen besonders berücksichtigt.

- Die Abweichung vom Tötungsgebot beim Seuchenausbruch unmittelbar in einem UTR-Bestand ist lediglich in tierseuchenrechtlich anerkannten *besonderen Einrichtungen* möglich (siehe Punkt 3.4).
- Bei angeordneter Tötung von Beständen in der näheren Umgebung eines Seuchenausbruchs können Ausnahmen für UTR-Bestände erwogen werden, zum Beispiel
  - Möglichkeit der Ausnahme von der sofortigen Tötung in UTR-Beständen (u.U. Freitesten etc.)
  - Möglichkeit der Gewinnung von Samen, Embryonen oder Eizellen vor der Tötung (siehe *Anlage: Biotechnische Maßnahmen vor Ort im Seuchenfall auf einem nicht infizierten Betrieb*).

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, welche Anforderungen ein UTR-Bestand gewährleisten kann.

3.3 UTR-Betriebe und deren Zuchtorganisationen sollten auch in behördlichen Informationssystemen und Krisenplänen berücksichtigt, und nach Möglichkeit beteiligt werden.

3.4 UTR-Betriebe mit besonders wertvollen Beständen, die u.a. durch Einschränkungen des Besucherverkehrs und bauliche Voraussetzungen besonders hohe Anforderungen an die Biosicherheit erfüllen, können den zuständigen Veterinärbehörden mitteilen, dass in ihrer Einrichtung die Voraussetzungen vorliegen und Vorkehrungen getroffen worden sind, auf deren Grundlage eine Ausnahme von der ansonsten zwingenden Anordnung zur Tötung aller empfänglichen Tiere in einem unmittelbar betroffenen Bestand gewährt werden kann.[2)]

4. Zur wirksamen Umsetzung der in dieser Stellungnahme empfohlenen Maßnahmen sind weitere Abstimmungen von zuständigen Stellen und beteiligten Zuchtorganisationen sowie eine Unterstützung der Züchter notwendig.

4.1 Das BMEL wird gebeten, die BLE mit dem Aufbau und dem Betrieb des UTR-Registers zu beauftragen.

4.2 Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen in den Zuchtprogrammen und den an einem UTR-Status interessierten Betrieben mit Unterstützung von Behörden und beteiligten Stellen umgesetzt werden. Dazu erfolgt auch eine Beratung der Betriebe zur Verbesserung ihrer „Biosicherheit“ durch einschlägige Beratungseinrichtungen (Landwirtschaftskammern, Zuchtorganisationen, Berater, Tierärzte, GEH usw.)

4.3 Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die notwendigen Investitionen auf den Betrieben zur Herstellung höherer Biosicherheit, bedürfen einer staatlichen Förderung.

3. Mai 2016

[2] MKS-Verordnung § 8 Abs. 2, Schweinepest-Verordnung § 8 Abs. 2, Geflügelpest-Verordnung § 20 Abs. 4

4.6. Hinweisschilder zur Besucherlenkung sollten auf keinem Betrieb fehlen

4.6. Hinweisschilder zur Besucherlenkung sollten auf keinem Betrieb fehlen

Auswahl gefährdeter Ziegenrassen

Harzziege
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Tauernscheckenziege
Gefährdete Rasse aus Österreich
Foto: Milerski (GEH)

Bunte deutsche Edelziege
Beobachtungspopulation
Foto: Mendel (LfL)

Erzgebirgsziege
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Weiße deutsche Edelziege
Beobachtungspopulation
Foto: Feldmann (GEH)

Thüringer Wald Ziegen - Beobachtungspopulation - Foto: Stier (GEH)